Gemeinde Halle
Samtgemeinde Uelsen

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM

Bebauungsplan Nr. 6 „Dorfgebiet“

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 215490
Datum: 2019-04-12

IPW INGENIEURPLANUNG Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1 BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS 4
1.1 Anlass und Angaben zum Standort 4
1.2 Aufgabenstellung und Scoping 5
1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes 6
1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie 6
2 UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES 7
2.1 Untersuchungsmethodik 7
2.2 Fachziele des Umweltschutzes 9
3 BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG 11
3.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 11
3.2 Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 16
3.3 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 18
3.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) 18
3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB) 19
3.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB) 19
3.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) 20
4 WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN UND MONITORING 20
4.1 Auswirkungsprognose 20
4.2 Umweltrelevante Maßnahmen 24
5 STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG) 27
6 DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT 28
7 DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN 28
8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 28
9 ANHANG 30
9.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter 30
9.2 Eingriffs- und Kompensationsermittlung 31
9.2.1 Eingriffsflächenwert 31
9.2.2 Künftige Flächennutzung innerhalb des Plangebietes 33
9.2.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits 34
9.2.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes 34
9.2.4.1 Ablösevereinbarung Getelo 35
9.3 Artenschutzbeitrag 39
9.3.1 Rechtliche Grundlagen 39
9.3.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme und Wirkungsprognose 42
9.3.2.1 Plangebiet und Methodik 42
9.3.2.2 Vögel 43
9.3.2.3 Fledermäuse 45
9.3.2.4 Amphibien 48
9.3.3 Zusammenfassung – Notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung 48

9.4 Bestandsplan 49

Wallenhorst, 2019-04-12
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i.V. H. Böhm

Bearbeitung:

Thorsten Kehlenbrink, M.Sc.
Dipl.-Ing. (FH) Urte Vierkötter
Dipl.-Ing. (FH) Angelika Huesmann
Dipl.-Biol. Andreas Meyer
Henrik Klawa, B.Eng.

Wallenhorst, 2019-04-12
Proj.-Nr.: 215490
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
http://www.ingenieurplanung.de
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Dorfgebiet“ umfasst in seinem räumlichen Geltungsbereich einen Teil des bestehenden Dorfgebietes Halle. Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch verschiedene landwirtschaftliche Betriebe, Einzelbebauungen, Gemeinbedarfseinrichtungen und Grün- sowie Waldflächen. In diesem Bereich soll der Bebauungsplan ein Dorfgebiet festsetzen, was aus dem bereits vorhandenen Baubestand und seiner Nutzungen entwickelt ist. Es sollen dabei die typischen Nutzungen eines Dorfgebietes durch entsprechende Festsetzungen gem. § 5 BauNVO ermöglicht werden.

Der Gebietscharakter eines Dorfgebietes ist in § 5 Abs. 1 BauNVO wie folgt geregelt: *„Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störendem Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.“*

Das Plangebiet befindet sich südlich der Kreisstraße in Halle und umfasst eine Größe von ca. 10,3 ha. Der Bebauungsplan Nr. 6 „Dorfgebiet“ wird aufgestellt, um im Anschluss an die bisherigen Nutzungen den Dorfgebietscharakter zu stärken und in der Ortsmitte Halle entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten für eine ausgewogene dörfliche Nutzung durch das Nebeneinander vor allem von landwirtschaftlichen Betrieben und einer dem dörflichen Charakter angepassten Wohnnutzung aber auch sonstiger dörflicher Nutzungen (§ 5 Abs. 2 BauNVO) zu ermöglichen. Eine solche Dorfgebietsnutzung ist in dem Plangebiet bereits angelegt. Es finden sich im Plangebiet zwei landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung drei Wohngebäude und verschiedene Gemeinschaftseinrichtungen der Dorfgemeinschaft Halle (Kindergarten, Schwimmbad, Dorftreff und Sportanlagen). Der Bebauungsplan übernimmt in seinen Festsetzungen diese vorhandenen Nutzungen im Sinne einer Bestandssicherung und gibt in einem vertretbaren Umfang Erweiterungsmöglichkeiten für die dörflichen Nutzungen. Dies schließt sowohl die Landwirtschaft als auch eine Wohnnutzung ein, die der Eigenentwicklung von Halle dient und die ihrerseits an dem dörflichen Charakter teilnimmt.

In Verfolgung dieses Planungskonzeptes ist das Plangebiet in zwei Teilbereiche gegliedert. Der Dorfgebietsteil MD-1, der gegenwärtig durch landwirtschaftliche Betriebe und Gemeinschaftseinrichtungen geprägt ist, dient der dörflichen Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 2 BauNVO – allerdings ohne die Wohnnutzung mit Ausnahme bestehender Wohnnutzungen, soweit sie nicht mit einer land- oder forstwirtschaftlichen sowie gewerblichen Nutzung verbunden ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO). Eine solche „isolierte“ Wohnnutzung soll in dem vorgenannten Planteil ausgeschlossen sein, ohne dass hierdurch der Gebietscharakter eines Dorfgebietes (§ 5 Abs. 1 BauNVO) beeinträchtigt würde. In dem Dorfgebietsteil MD-2 ist die gesamte Breite einer dörflichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 BauNVO) zulässig.

Insgesamt ist hierdurch sichergestellt, dass der Gebietscharakter eines Dorfgebiets (§ 5 Abs. 1 BauNVO) im gesamten Plangebiet aber auch in seinen beiden Teilen gewahrt ist.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht (genauere Inhalte des Umweltberichtes, sh. Anlage zu § 2 Abst. 4 und § 2a BauGB).

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.
In § 1 Abs. 6 Nr. 7 werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch (inkl. Gesundheit), Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.
Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Statt der sonst üblichen Scoping-Unterlage kommt der vorliegende vorläufige Umweltbericht im Rahmen der Vorprüfung hinsichtlich des Detaillierungsgrades zur Vorlage. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden dazu aufgefordert, dem Planungsträger Wertelemente von besonderer Bedeutung (z.B. Schutzgebiete, Angaben zu streng oder besonders geschützten Arten, Bodendenkmale) für die weitere Bearbeitung zu nennen und ggf. vorhandenes Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen. Zudem werden die Beteiligten zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen sowie ggf. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der B-Plan Nr. 6 der Gemeinde Halle sieht folgende Nutzungen vor:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 10,34 ha
- Flächen für die Landwirtschaft	ca. 1,57 ha
- Flächen für Wald	ca. 0,68 ha
- Öffentliche Verkehrsflächen	ca. 0,48 ha
- Öffentliche Grünflächen	ca. 0,71 ha
- Flächen für die Wasserwirtschaft	ca. 0,22 ha
- Flächen zum Erhalt, zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft	ca. 0,32 ha
- Öffentliche Grünflächen	ca. 1,99 ha
- (private) Wasserflächen	ca. 0,23 ha
- Nettobauland (MD-Gebiete)	ca. 4,14 ha

Eine zusätzliche Versiegelung ergibt sich lediglich aus der Versiegelung des bislang noch nicht baulich genutzten Bereiches in Nordosten des Plangebietes (sh. Teilbereich B im Bestandsplan zum Umweltbericht, Kap. 9.4). Der Großteil des Plangebietes wird, wie auch in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich dargelegt, zur reinen Bestandsicherung überplant bzw. zur Bestandssicherung festgeschrieben. Da in diesen Bereichen keine, durch vorliegende Planung bedingten zusätzlichen Baumaßnahmen ermöglicht werden, wird dieser Bereich zwar in der nachfolgenden Ermittlung der zusätzlichen Versiegelung mit aufgeführt, die Versiegelung in diesem Bereich jedoch nicht berechnet. Die mit vorliegender Planung zusätzlich mögliche Versiegelung wird nur für den Teilbereich B ermittelt.

Flächennutzungen	**Größe in ha**	**Faktor**	**Größe in ha**
Dorfgebiet (MD-2) mit einer GRZ 0,4 zzgl. 50 % Überschreitung	0,65	0,6	0,39
Verkehrsflächen	0,18	1,0	0,18
Versiegelung			**0,57**

Die mögliche zusätzliche Neuversiegelung liegt bei ca. 0,57 ha.

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, sollen in dem Umfang in die Bauleitplanung einfließen, soweit sie sich im Rahmen einer solchen kleinflächigen Siedlungserweiterung umsetzen bzw. realisieren lassen.
Maßnahmen zu einer Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels wie z.B. die Schaffung von Frischluftschneisen, die Anlage von Ersatzretentionsräumen für außergewöhnlich große Niederschlagsmengen bei Starkregenereignissen, o.ä. lassen sich aufgrund der speziellen örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Planungsziele innerhalb des Plangebiets bzw. in diesem Planverfahren nicht umsetzen.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandbeschreibung und –bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.
In den Kapiteln 3 bis 3.7 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 5) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.
Im Anhang (Kapitel 9.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.[1]

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Dabei sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich zu berücksichtigen. Zu prüfen sind alternative Bebauungskonzepte, die am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zumutbar sind (§ 15 (1) BNatSchG). Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 6 entnommen werden.

[1] zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ (www.**stueer**.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<[2].

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)
Gemäß dem RROP des Landkreises Grafschaft Bentheim liegt das Plangebiet innerhalb von Vorsorgegebieten für die Landwirtschaft. Zum einen handelt es sich um ein Vorsorgegebiet aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials und zum anderen aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (hierzu zählen agrarstrukturelle Maßnahmen/ Naturhaushalt und Landschaftspflege/ Erholung, Gestaltung, Erhaltung des ländlichen Raumes). Des Weiteren liegt der Geltungsbereich innerhalb eines Vorsorgegebietes für die Erholung. Weiterhin quert noch ein regional bedeutsamer Wanderweg das Plangebiet in Nord-Süd Richtung.

Flächennutzungsplan (FNP)
Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Uelsen ist das Plangebiet als „Dorfgebiet“(MD) mit einer Waldfläche dargestellt. Diese Darstellung ist im Rahmen der 3. Änderung erfolgt, die mit Verfügung des Landkreises Grafschaft Bentheim vom 06.08.2015 genehmigt wurde (Az.: LK GB/ 2.6/ON). Durch Veröffentlichung der Genehmigung am 12.08.2015 ist die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft getreten.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP)
Der LRP des Landkreises Grafschaft Bentheim (1998) trifft folgenden Aussagen zum Plangebet.

- Gemäß der „Planungskarte“ liegt das östlich der Straße „Am Ultbach“ gelegene Plangebiet innerhalb eines Gebietes für Maßnahmen des besonderen Artenschutzes (GbA). Es handelt sich um das Gebiet GbA 14 „Brutvogelgebiet Dinkelwiesen“. Für dieses Gebiet soll durch extensive Grünlandnutzung der Schutz und die Entwicklung eines avifaunistischen Lebensraumes erreicht werden. Für das Plangebiet westlich dieser Straße werden keine Darstellungen getroffen.
- Gemäß der Karte „Vielfalt, Eigenart und Schönheit – Wichtige Bereiche“ befindet sich das Plangebiet innerhalb des Uelsen-Itterbecker Höhenrückens und Umgebungsbereiches. Hierbei handelt es sich um einen großflächig bewaldeten Höhenzug, Heideflächen, Gehölzbestände und landwirtschaftliche Nutzflächen. Dieser Bereich zeichnet sich durch mehrere hervorragende Einzelbereiche und –objekte aus.
- Gemäß der Karte „Arten und Lebensgemeinschaften – Wichtige Bereiche“ liegt “ liegt das östlich der Straße „Am Ultbach“ gelegene Plangebiet innerhalb eines Bereiches

[2] Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

mit regionaler Bedeutung. Es handelt sich hierbei um das Gebiet „Dinkelwiesen“ welches gem. LRP ein Brutvogelgebiet regionaler Bedeutung darstellt. Für das Plangebiet westlich dieser Straße werden keine Darstellungen getroffen.

Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern Boden, Wasser und Klima werden, sofern vorhanden, an entsprechender Stelle dieses Umweltberichtes berücksichtigt.

Landschaftsplan der Samtgemeinde Uelsen (LP)

Für die Samtgemeinde Uelsen liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahre 2011 vor. Nachfolgend erfolgt eine Auswertung der zeichnerischen Darstellungen für die Mitgliedsgemeinde Halle, in welcher das Plangebiet liegt.

- Gemäß der Karte 1 „Bestandsplan Biotoptypen / Nutzungen“ ist im Plangebiet vorwiegend Grünland, Siedlungsflächen (ländlich geprägtes Dorfgebiet) sowie Laubwald vorhanden. Weiterhin sind Feldhecken, eine Obstwiese, ein Stillgewässer, ein Fließgewässer sowie eine sonstige Grünanlage und ein Sportplatz dargestellt. Zudem verläuft gem. Karte 1 im östlichen Teil des Plangebietes eine Wallhecke.
- In der Karte 5 „Potenzielle natürliche Vegetation“ wird für den Geltungsbereich als potenzielle natürliche Vegetation Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes sowie Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald dargestellt.
- Gemäß Karte 9 „Wertvolle Bereiche für den Biotop- und Artenschutz“ liegt das Plangebiet zum Teil innerhalb eines wichtigen Bereiches für Arten und Lebensgemeinschaften mit mittlerer Bedeutung sowie einem Brutvogelgebiet mit Status offen.
- In der Karte 10 „Bestehende Schutzgebiete gemäß NAGBNatSchG“ wird die im östlichen Plangebiet verlaufende Wallhecke als geschützter Landschaftsbestandteil: Wallhecke (§ 22 (3) NAGBNatSchG) dargestellt. Zudem werden im westlichen Plangebiete weitere Wallhecken als geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 22 (3) NAGBNatSchG dargestellt.
- In der Karte 11 „Zielkonzept der Landschaftsplanung (Südost)“ wird für Teile des östlichen Plangebietes eine Förderung der Grünlandnutzung bzw. Anpassung der Bewirtschaftung in Wiesenvogellebensräumen gefordert.
- In der Karte 12 „Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Südost)“ wird das Plangebiet innerhalb eines Entwicklungsgebietes für Extensivgrünland – Schwerpunkt Wiesenvogelschutz dargestellt. Für die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Oberflächengewässer wird eine sonstige Entwicklung naturnäherer Fließ- und Stillgewässer bzw. eine naturnahe Gewässerunterhaltung dargestellt.

Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden, an entsprechender Stelle dieses Umweltberichts berücksichtigt.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Im Folgenden werden die derzeit im Plangebiet existierenden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach VON DRACHENFELS (2011)[3] durchgeführt.
Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK 2009)[4].
Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kap. 9.4) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.
In der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung der im Plangebiet angetroffenen Biotoptypen werden zwei Teilbereiche unterschieden. Bei dem Teilbereich A handelt es sich um einen Bereich, welcher mit der vorliegenden Planung in erster Linie in seiner aktuellen Nutzung bzw. seinem aktuellen Bestand (MD-1 mit vorhandenen Hofstellen, Wohngebäuden und Gemeinbedarfseinrichtungen, Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für den Wald, Wasserflächen, private Grünflächen sowie Verkehrsflächen) gesichert wird (vgl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6 „Dorfgebiet“, IPW 2019). In diesen Bereichen sind keine Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetzgebung möglich bzw. werden keine Eingriffe vorbereitet. Daher erhält dieser Teilbereich keine Bewertung.
Bei dem Teilbereich B handelt es sich um einen Bereich, in welchem durch die vorliegende Planung tatsächlich zukünftige Eingriffe (hier: MD-2, neue Wohngebiete für die Eigenentwicklung der Gemeinde Halle, Flächen für die Landwirtschaft, öffentliche Grünflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen mit Bindung für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses und Verkehrsflächen) und somit Veränderungen der Biotop- und Lebensraumausstattung zu erwarten sind. Dieser Teilbereich bzw. die hier vorkommenden Biotoptypen wird daher zum Teil ein Wertfaktor zugeordnet.

[3] DRACHENFELS, O. V. (2011). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen: unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie*. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

[4] LANDKREIS OSNABRÜCK, (2009). *Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. Osnabrück*, Landkreis Osnabrück Fachdienst „Umwelt“. Das Kompensationsmodell wurde 2016 überarbeitet. Da das Bauleitverfahren vor 2016 eröffnet wurde, wird das Kompensationsmodell in der Fassung von 2009 angewendet.

Teilbereich A:

13.8 Dorfgebiet (OD) ohne Bewertung

Hierbei handelt es sich um ein ländlich geprägtes Dorfgebiet. Charakterisierend ist eine Mischung aus landwirtschaftlichen Hofstellen, teils nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und Einrichtung der Dorfgemeinschaft (Sportanlagen, Schwimmbad, Dorftreff, Kindergarten). Der Teilbereich A wird zudem durch alten Baumbestand (vornehmlich Eichen) geprägt, welche vor allem im Bereich der Hofstellen zu finden ist. Weiterhin sind hier noch ein naturfernes Stillgewässer sowie einige landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland) vorhanden. Da in diesem Bereich aufgrund der vorliegenden Planung keine Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, wird keine Bewertung dieses Bereiches vorgenommen.

Teilbereich B:

2.9.2 Strauch-Baum-Wallhecke (HWM)/4.13.3 Nährstoffreicher Graben (FGR) Erhalt

Entlang der südlichen Grenze dieses Teilbereiches befindet sich eine Wallhecke aus vorwiegend alten Erlen sowie einzelnen Eichen und Eschen (Brusthöhendurchmesser (BHD) der Bäume 10-70 cm, max. 80 cm), welche zum Teil innerhalb dieses Teilbereiches liegt und teilweise mit dem Kronentraufbereich in diesen ragt. In der Strauchschicht kommen u.a. Schwarzer Holunder und Efeu vor. Die Krautschicht ist tlw. üppig aus Brennnesseln entwickelt. Belastung durch Gartenabfälle und Gehölzschnitt. Einige Erlen weisen Höhlungen auf. Direkt nördlich der Wallhecke befindet sich ein Graben. Die südliche Grabenböschung geht direkt in den Wallkörper über. Der Kronentraufbereich überragt den gesamten Graben. Aus diesem Grunde wurden die beiden Biotoptypen zusammengefasst.
Wallhecken unterliegen einem Schutz gemäß § 22 (3) NAGBNatSchG[5] in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.
Da die vorliegende Planung in diesem Bereich die Festsetzung einer Maßnahmenfläche und eines Regenrückhaltebeckens vorsieht, ist mit einer Beeinträchtigung dieser Hecke nicht zu rechnen. Daher wird kein Wertfaktor vergeben.

2.13.3 Baumreihe (HBA) Erhalt

Gut ausgeprägte Baumreihe aus alten Eichen (BHD. 40-80 cm) an der Nordgrenze des Teilbereiches; ohne Sträucher.
Diese Baumreihe wird im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Daher wird hier kein Wertfaktor vergeben.

9.6.1 Intensivgrünland trockener Mineralböden (GIT) Wertfaktor: 1,3

Artenarmes Intensivgrünland ohne Feuchtezeiger.
Der westliche Bereich wird im Bebauungsplan als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Auf dieser Fläche erfolgt zukünftig somit weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung. Der Wertfaktor von 1,3 wird daher nur für den östlichen Bereich angenommen, der durch die Festsetzung als Dorfgebiet überplant wird.

[5] In der Fassung vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. 2010, 104 (Inkrafttreten am 01. März 2010)

12.1 Scherrasen (GR) Wertfaktor 0,9

Beidseits der Straße „Hürbroeksdiek“ im östlichen Teilbereich befinden sich mehr oder weniger intensiv gemähte Scherrasenflächen als Straßenbegleitgrün.

12.3.1 Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) Erhalt

Hofgehölz aus alten Eichen im Nordwesten des Teilbereiches B. Die Eichen stehen (knapp) außerhalb des Teilbereiches. Der Kronentraufbereich ragt jedoch hinein.

12.11.7 Reitsportanlage (PSR) Wertfaktor: 0,7

Im Osten des Teilbereiches ist ein kleinflächiger Reitplatz vorhanden. Das Obermaterial ist Sand.

13.1.3 Straße (OVS) Wertfaktor: 0,1

Im Osten des Teilbereiches liegt ein Abschnitt der mit Betonsteinpflaster verlegten Straße „Hürbroeksdiek“.

Angrenzende Bereiche

Das gesamte Plangebiet liegt in einem großflächig landwirtschaftlich geprägten Raum, der jedoch durch immer wieder auftretende Heckenstrukturen sowie flächige Gehölzbestände geprägt wird. Östlich des Plangebietes befinden sich im Anschluss an einen Reitplatz ein kleineres Feldgehölz bzw. kleinerer Waldbereich sowie landwirtschaftliche Nutzflächen Nordöstlich schließen sich locker bebaute Siedlungsbereiche an. Nördlich bzw. Nordwestlich des Plangebietes verläuft die K 40 (Dorfstraße), an welche sich ackerbauliche Nutzflächen bzw. landwirtschaftliche Hofstellen anschließen. Westlich und südlich grenzt das Plangebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG[6] unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Angaben bzw. Hinweise auf ein Vorkommen von Rote-Liste-Arten liegen nicht vor. Im Rahmen der Biotopkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Arten der Roten Listen. Im Plangebiet kommt mit der Strauch-Baum-Wallhecke ein Biotoptyp vor, der in der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen verzeichnet ist. Die Einordnung der Biotoptypen anhand der Roten Liste basiert auf der „Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen“ (vgl. v.

[6] In der Fassung vom 29.07.2009, BGBL. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

DRACHENFELS, 2012)[7]. Auf Basis dieser Einstufung ist die innerhalb des Plangebiets vorkommende Wallhecke der Gefährdungskategorie 2 (stark gefährdet bzw. stark beeinträchtigt) zuzuordnen. Darüber hinaus befinden sich keine natürlichen Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0 (= vollständig vernichtet), 1 (= von vollständiger Vernichtung bedroht) oder 2 (=stark gefährdet bzw. stark beeinträchtigt) im Geltungsbereich.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Konkrete Angaben bzgl. des Vorkommens besonders bedeutsamer, schützenswerter oder geschützter Tierarten liegen nicht vor. Aus der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 (vgl. Kap.1.2) ergaben sich ebenfalls keine Hinweise, der Unteren Naturschutzbehörde liegen keine Daten vor[8].

Gemäß Planungskarte des Landschaftsrahmenplanes liegt das Plangebiet innerhalb eines Gebietes für Maßnahmen des besonderen Artenschutzes (GbA). Es handelt sich um das ca. 900 ha große Gebiet GbA 14 „Brutvogelgebiet Dinkelwiesen“. Für dieses Gebiet soll durch extensive Grünlandnutzung der Schutz und die Entwicklung eines avifaunistischen Lebensraumes erreichet werden. In der Karte „Arten und Lebensgemeinschaften – Wichtige Bereiche“ des LRP ist der Bereich „Dinkelwiesen“ als Bereich mit regionaler Bedeutung dargestellt.

Gemäß den Darstellungen des Map-Servers der niedersächsischen Umweltverwaltung liegen Teilbereiche des Plangebiets innerhalb eines avifaunistisch wertvollen Bereiches, welcher im Jahre 2006 mit „Status offen“ bewertet wurde. In den Darstellungen von 2010 mit Ergänzungen von 2013 werden Teile des Plangebietes weiterhin als wertvolle Bereiche für Brutvögel mit „Status offen“ dargestellt. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine faunistisch wertvollen Bereiche oder Bereiche der landesweiten Biotopkartierung vorhanden.

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich dargelegt, ist der Großteil des Plangebietes zur reinen Bestandssicherung überplant bzw. zur Bestandssicherung festgeschrieben. Hierbei handelt es sich um die Bereiche MD-1, Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald, Flächen mit Pflanzbindung und Wasserflächen. In diesen Bereichen sind keine Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetzgebung möglich bzw. werden keine Eingriffe vorbereitet. Aufgrund der Größe und Lage desjenigen Bereiches, welcher durch die Planung noch zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten ermöglicht (MD-2; hierbei handelt es sich um ein ca. 2 ha Grünland am Siedlungsrand umsäumt von Gehölzen, Siedlungsflächen oder Straßen) wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf konkrete Faunakartierungen verzichtet. Eine artenschutzrechtliche Risikoeinschätzung zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG erfolgt auf der Grundlage einer Potenzialanalyse in Kap. 9.3. Im Bebauungsplan werden die vorhandenen Bäume im MD-2 zum Erhalt festgesetzt. Weiterhin wird im südlichen Teil dieses Bereiches eine Fläche für Ausgleichsmaßnahmen (Streuobstwiese) festgesetzt und ein Regenrückhaltebecken angelegt. Eine Beeinträchtigung baumbewohnender Arten der Fledermäuse oder Vögel ist daher nicht zu erwarten. Aufgrund der „Enge“ des Bereiches MD-2 ist zudem eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte von den wertgebenden Wiesenvogelarten wie Kiebitz oder Feldlerche nicht zu erwarten (vgl. artenschutz-

[7] v. DRACHENFELS, O. (2012): *Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung*- .Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr.1 (1/12):1-60, Hannover

[8] Schriftliche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 04.06.2013

rechtliche Einschätzung in Kap. 9.3). Eine Nutzung als Nahrungsfläche ist nicht auszuschließen. Essentielle Nahrungsflächen liegen aber mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor.
Besondere faunistische Funktionsbeziehungen sind daher trotz der Lage innerhalb des Brutvogelgebietes Dinkelwiesen (lt. LRP 1998) kaum gegeben.
Aufgrund der Ergebnisse der Geländebegehung, der Biotopausstattung, der Lage im Raum und nach gutachterlicher Einschätzung, können naturschutzrelevante Vorkommen von Amphibienbeständen, essenzielle Teilhabitate für Amphibien, Fortpflanzungsgewässer oder europarechtlich geschützte Amphibienarten innerhalb des zu betrachtenden Bereiches oder seiner unmittelbaren Umgebung ausgeschlossen werden.
Des Weiteren erfolgte im Jahre 2013 für den Teilbereich B der vorliegenden Planung beim Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz eine Abfrage von Flora- und Faunadaten. Diese Abfrage lieferte keine Ergebnisse bzw. es sind beim Landesbetrieb für diesen Bereich keine entsprechenden Daten verzeichnet. Hinsichtlich avifaunistischer Daten wurde auf die bereits oben erwähnten online verfügbaren Daten verwiesen.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte
Gemäß der Karte 1 „Bestandsplan Biotoptypen / Nutzungen“ des Landschaftsplanes befindet sich im östlichen sowie südlichen Teil des Plangebietes eine Wallhecke. Diese Wallhecken sind in der Karte 10 „Bestehende Schutzgebiete gemäß NAGBNatSchG“ als geschützte Landschaftsbestandteile (§ 22 (3) NAGBNatSchG) dargestellt.
Gemäß den Darstellungen des Map-Servers befinden sich keine weiteren Schutzgebiete oder –objekte gem. Naturschutzgesetzgebung im Geltungsbereich und im näheren Umfeld des Plangebietes. Das nächstgelegene Schutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet „Gut Lage“; Kennzeichen: LSG NOH 00001) liegt ca. 1,6 km östlich des Plangebietes. Westlich des Plangebietes, mehr als 2,3 km entfernt befindet sich noch ein Naturschutzgebiet (Hügelgräberheide Halle-Hesingen; Kennzeichen: NSG WE 00155). Der Bereich des NSG ist gleichzeitig FFH-Gebiet („Hügelgräberheide Halle-Hesingen“; EU-Kennzahl: 3507-301, Nds.-Nr.: 172).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die im Plangebiet vorhandenen Wallhecken naturschutzspezifisch bedeutende, besonders geschützte Landschaftsbestandteile sowie stark gefährdete Biotoptypen darstellen. Hinsichtlich der übrigen im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen ist keine besondere Bedeutung vorhanden. Für das Brutvogelgebiet „Dinkelwiesen“ weisen Grünlandflächen zwar eine hohe Bedeutung auf. Aufgrund der „engen“ Lage des Bereiches, in welchem Änderungen zu erwarten sind (2 ha umsäumt von Gehölzen, Siedlungsbereichen und Straßen), ist das Grünland für Wiesenvogelarten kaum von Bedeutung. Abgesehen von den vorhandenen Wallhecken, handelt es sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhaltes der Biodiversität.

3.2 Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Boden, Wasser, Klima und Luft.

Boden

Gemäß der einschlägigen Gesetzgebung wie § 1 BBodSchG, §1 (3) Nr. 2 BNatSchG und § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB sollen die natürlichen Funktionen des Bodens geschützt und Beeinträchtigungen vermieden sowie sparsam und schonend mit Boden umgegangen werden. Um diesen Zielen zu entsprechen und negative Eingriffe in das Schutzgut Boden so gering wie möglich zu halten, ist es erforderlich, Beeinträchtigungen von Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen als auch von schutzwürdigen Böden soweit wie möglich zu vermeiden. Die Grundlage der Bodenbewertung bilden die Darstellungen und Angaben des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS) sowie der Landschaftsplan der Samtgemeinde Uelsen.

Die Sichtung des NIBIS-Kartenservers[9] des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass von der Planung die Bodentypen „Pseudogley-Podsol“, „Gley-Podsol“ und „Podsol“ betroffen sind. Der „Pseudogley-Podsol“ nimmt den nordöstlichen Teil des Plangebietes ein. Der „Gley-Podsol“ ist im südlichen Plangebiet anzutreffen. Der „Podsol“ ist im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches vorhanden. Keiner der vorkommenden Bodentypen ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“[10] des LBEG als schutzwürdiger Bodentyp verzeichnet. Das ackerbauliche Ertragspotential wird für den im Geltungsbereich vorkommenden Bodentyp als „gering“ angegeben. Der Landschaftsplan stellt für das Plangebiet ebenfalls die drei oben genannten Bodentypen dar.
Zur Feststellung der allgemeinen Boden-, Versickerungs- und Grundwasserverhältnisse wurden im Rahmen des Versickerungsnachweises (IPW 2013) 3 gestörte Sondierbohrungen bis zu 2,0 m Tiefe, 2 Doppelringinfiltrationsmessungen und 2 Rammsondierungen durchgeführt. Die Bohr- und Infiltrationsstellen und die Schichtenprofile sind dem Versickerungsnachweis zu entnehmen. Bei den Bohrungen wurden Bodenarten angetroffen, die dem Boden- und Profiltyp Pseudogley-Podsol entsprechen. Unter einer rd. 0,3 m starken Oberbodenschicht wurde Mittelsand, sandiger Ton und toniger Lehm angetroffen. Einzelheiten des Bodenaufbaus sind den Schichtenprofilen des Versickerungsnachweises zu entnehmen.

Im NIBIS-Kartenserver[11] werden keine Altlastenstandorte dargestellt.

Insgesamt weist das Plangebiet für das Schutzgut Boden keine besonderen Wertigkeiten auf.

Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes sind mit dem Ultgraben, einem weiteren, das Plangebiet in West-Ost-Richtung querenden, Graben sowie einem naturfernen Stillgewässer und einem Gartenteich mehrere Oberflächengewässer vorhanden.

---

9 NIBIS®-Kartenserver (2014): *Bodenübersichtskarte 1:50.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 29.09.2014von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

10 NIBIS®-Kartenserver (2013): *Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 29.09.2014von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

11 NIBIS®-Kartenserver (2013): *Altlasten*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 29.09.2014von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

Grundwasser: Gemäß der hydrogeologischen Karte von Niedersachsen 1:50.000[12] liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet überwiegend bei 250-300 mm/a. Vereinzelt sind Bereiche mit höheren Grundwasserneubildungsraten (350-400 mm/a) sowie auch niedrigeren Grundwasserneubildungsraten (50-200 mm/a) vorhanden. Die Bereiche mit Grundwasserneubildungsraten über 250 mm/a sind als Bereiche besonderer Bedeutung einzustufen. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)[13]“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten >250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.
Gemäß der hydrogeologischen Karten von Niedersachsen 1:50.000 – Lage der Grundwasseroberfläche[14] handelt es sich bei dem Plangebiet um einen Bereich mit stark wechselnden Wasserständen, da in diesem Bereich Stauchendmoräne vorhanden ist. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten[15] wird für den westlichen Teil des Plangebiets als „mittel“ und für den östlichen Teil als „gering“ angegeben.
Bei den Bohrarbeiten im Rahmen eines Versickerungsnachweises Ende April 2013 (IPW) wurde Grundwasser bei 1,10 m unter der Geländeoberkante angetroffen. Da im Jahresverlauf im Monat April einer der höchsten Grundwasserstände anzutreffen ist, muss zu anderen Jahreszeiten auch mit tieferen Grundwasserständen gerechnet werden.
Wasserschutzgebiete: Gemäß LRP und Map-Server des MU befinden sich keine Wasserschutzgebiete im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld.
Überschwemmungsgebiete: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von gesetzlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten.

Insgesamt betrachtet existieren innerhalb des Plangebietes keine Funktionselemente von hoher Bedeutung für das Schutzgut Wasser. Es ist allerdings zu beachten, dass im östlichen Plangebiet ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für das Grundwasser besteht.

Klima und Luft

Großklimatisch gesehen herrscht im Bereich des Planungsraumes das Klima der maritim-subkontinentalen Flachlandregion, also ein maritim geprägtes Klima vor. Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest, nur im Februar und März überwiegen östliche Richtungen. Kennzeichen dieses Klimas sind kühle, niederschlagsreiche Sommer, milde Winter, eine hohe relative Luftfeuchte, geringe Jahres- und Tagesschwankungen der Temperatur und eine verhältnismäßig geringe Sonneneinstrahlung (vgl. LRP Landkreis Grafschaft Bentheim, 1998).
Bei dem Plangebiet handelt es sich in einen Mix aus landwirtschaftlich genutzten Flächen linearen und flächigen zum Teil alten Gehölzbestanden sowie versiegelter Bereiche (Hofstellen,

---

12 NIBIS®-Kartenserver (2014): *Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1:50.000 – Grundwasserneubildung, Methode mGROWA*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 29.09.2014 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

13 NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

14 NIBIS®-Kartenserver (2014): *Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1:50.000 – Lage der Grundwasseroberfläche*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 29.09.2014 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

15 NIBIS®-Kartenserver (2014): *Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1:200.000 – Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 29.09.2014 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

Dorfgemeinschaftseinrichtungen, Verkehrsflächen). Die vorhandenen Freiflächen nehmen nur eine Bedeutung als kaltluftproduzierende Flächen ein. Der Geltungsbereich sowie das nähere Umfeld sind nicht als thermisch belastete Bereiche einzustufen, in welchen die produzierte Kaltluft temperaturausgleichend wirken könnte. Die Gehölzbestände, die aufgrund ihrer geringen Größe klimatisch gesehen von untergeordneter Bedeutung sind, sind nicht von einer Überplanung betroffen. Lufthygienisch wirkende bzw. frischluftproduzierende Wald- oder Gehölzstrukturen von bedeutendem Umfang sind nicht im Plangebiet vorhanden.
Der Landschaftsplan stellt eine klimatisch / lufthygienische Beeinträchtigung durch die nördlich des Plangebietes verlaufende Straße dar.

3.3 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Das Plangebiet liegt zentral im Gemeindegebiet der Gemeinde Halle. Das Plangebiet ist dörflich geprägt und wird durch einen Mix von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Heckenstrukturen und zum Teil alten Gehölzbeständen sowie durch die vorhandene Bebauung in Form von überwiegend noch landwirtschaftlich genutzten Hofstellen und Einrichtungen der Dorfgemeinschaft (Sportanlagen, Kindergarten, Schwimmbad und Dorftreff) charakterisiert. Gemäß LRP liegt das Plangebiet im Bereich des Uelsen-Itterbecker Höhenrückens und Umgebungsbereiches, welcher einen landschaftlich wertvollen Bereich darstellt. Darüber hinaus kann es den Naturraumeinheiten 580.0 „Nordhorner Talsand-Gebiet“ und 580.2 „Uelsener Berge“ zugeordnet werden. Laut Karte 6 „Landschaftsbild“ des Landschaftsplanes verläuft durch das Plangebiet die Grenze der naturräumlichen Einheiten 580.04 „Hardinger Talsandplatte“ (östliches Plangebiet) und 580.20 „Uelsen-Wielener-Endmoränen“ (westliches Plangebiet). Weiterhin liegt das Plangebiet gem. Karte 8 „Wertvolle Bereiche für das Schutzgut Landschaft“ des LP innerhalb eines Gebietes mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild.
Landschaftsbildprägende Elemente innerhalb des Plangebietes sind in erster Linie die vorhandenen Baumreihen, (Wall-)Hecke sowie die flächigen Gehölzbestände.
Die nördlich des Plangebietes verlaufende Straße (K 40 „Dorfstraße“) wird im Landschaftsplan als beeinträchtigende Nutzung dargestellt.

Insgesamt betrachtet hat das Plangebiet aufgrund der gliedernden Gehölzbestände eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

3.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen sind als Wohnumfeldflächen bzw. als Freizeitinfrastruktur einzustufen. Tourismusinfrastruktur ist nicht vorhanden. Eine Überplanung dieser Wohnumfeldflächen bzw. dieser Freizeitinfrastruktur wird nicht bedingt.
Ein kleiner Bereich im Nordosten, welcher zusammen mit dem östlich angrenzenden Flurstück als Reitplatz genutzt wird, hat eine Bedeutung aus Sicht der Erholungsnutzung und wird mit der vorliegenden Planung überplant. Die im restlichen Plangebiet vorhandenen Bereiche mit Bedeutung für Erholungsnutzung (Sportanlagen, Schwimmbad und Dorftreff) werden nicht überplant.

Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich der K 40, sodass in geringem Umfang mit Lärmimmissionen zu rechnen ist. Weiterhin ist mit Lärmimmissionen durch die im Plangebiet bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe zu rechnen. Hierzu wurde eine schalltechnische Beurteilung (Fassung vom 25.03.2015) mit Überarbeitung (Fassung vom 28.03.2019) erstellt, in welcher die Auswirkungen von Gewerbelärm, Freizeitlärm sowie Verkehrslärm betrachtet wurden. Die schalltechnische Beurteilung kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich des Dorfgebietes (MD-2-Gebiet) aus schalltechnischer Sicht die geplante Wohnnutzung möglich ist und mit den bereits bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen innerhalb sowie im Umfeld des Plangebietes vereinbar ist. In Bezug auf Freizeit- und Verkehrslärm ist festzuhalten, dass hiervon keine Beeinträchtigungen auf das Plangebiet wirken.
Darüber hinaus ist aufgrund der Lage im ländlichen Raum und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betriebe mit Geruchsimmissionen zu rechnen. Zu diesen Immissionen ist auf der Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ein entsprechendes Fachgutachten (Fassung vom 27.02.2014) mit Ergänzung (Fassung vom 26.10.2018) durch die zuständige Landwirtschaftskammer erstellt worden. Das Gutachten (Ergänzung mit Fassung vom 26.10.2018) kommt zu dem Schluss, dass innerhalb des Plangebietes die Immissionswerte der GIRL für Dorfgebiete von 0,15 – (15%) der Jahres-Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden – teilweise überschritten werden. Die Ergebnisse beider Gutachten sowie die daraus resultierenden Anforderungen werden in der Auswirkungsprognose (vgl. Kap. 4.1) berücksichtigt.
Insgesamt betrachtet hat das Plangebiet mit Blick auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Emissionen, eine zum Teil hohe Bedeutung.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Die im Plangebiet verlaufenden Wallhecken sind aufgrund ihrer historischen Wertigkeit als ein Kulturgut anzusehen. Die im Plangebiet vorhandene Bebauung stellt Sachgüter dar.
Weitere Kultur- oder sonstige Sachgüter sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

3.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden.
Mit den Gehölzbeständen (Baumreihen, (Wall)-Hecken, flächige Gehölzbestände) liegen Biotop- oder Umweltkomplexe im Plangebiet, die eine komplexe, schutzgutübergreifende Wirkung aus Sicht der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Biologische Vielfalt und Landschaft/Landschaftsbild besitzen. Diese Gehölzbestände sind nicht von einer Überplanung betroffen bzw. im B-Plan sogar teilweise zum Erhalt festgesetzt. Weitere Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung befinden sich nicht im Plangebiet. Die Planung wird zwar auf-

grund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

3.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches sowie im unmittelbaren Umfeld sind keine Schutzgebiete des Europäischen Netzes – Natura 2000 vorhanden. Das nächstgelegene Schutzgebiet auf deutschem Hoheitsgebiet (FFH-Gebiet „Hügelgräberheide Halle-Hesingen“; EU-Kennzahl: DE3507-301, Nds.-Nr.: 172) liegt mehr als 2,3 km westlich des Plangebietes. Etwa 1,2 km südlich des Plangebietes liegt auf niederländischem Gebiet noch ein weiteres FFH-Gebiet (Bezeichnung: Springendal & Dal van de Mosbeek; EU-Kennzahl: NL9801064).

4 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen und Monitoring

4.1 Auswirkungsprognose

Die Planung sieht die Ausweisung mehrerer Dorfgebiete (MD-1, MD-2), öffentlicher Grünfläche, privater Grünfläche, zum Teil mit Erhaltfestsetzung, Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald, Wasserflächen, Verkehrsflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie eines Regenrückhaltebeckens vor. Der überwiegende Teil des Plangebietes soll durch diese Nutzungsfestsetzungen in seinem aktuellen Bestand bzw. seiner aktuellen Ausprägung planungsrechtlich abgesichert werden. Dieser Bereich ist im anliegenden Bestandsplan als Teilbereich A dargestellt. Für den im Bestandsplan als Teilbereich B dargestellten Bereich soll mit der vorliegenden Planung durch die Ausweisung der Dorfgebiete MD-2 eine neue wohnbauliche Nutzung für die Eigenentwicklung der Gemeinde Halle geschaffen werden.
Die sowohl aus Sicht Pflanzen/Tiere als auch aus Sicht Landschaftsbild wertvollen Gehölzbestände (Baumreihen (Wall-)Hecke, flächige Gehölzbestände) sind nicht von einer Überplanung betroffen, sondern werden im B-Plan zum Teil zum Erhalt festgesetzt. Durch die Planung kommt es vor allem im Teilbereich B zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen (Versiegelung, Änderung der Nutzung).
Der Verlust (Versiegelung und sonstige Überplanung) von Biotopen im Teilbereich B stellt einen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Die Eingriffsreglung nach § 15 BNatSchG ist somit anzuwenden. Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2009) dar (vgl. Anhang Kap. 9.2). Im Teilbereich A sind keine Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetzgebung möglich bzw. werden mit der vorliegenden Planung keine Eingriffe vorbereitet.

Der Verlust genannter Biotope im Teilbereich B stellt einen Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen dar und ist als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind in Kap. 4.2 aufgeführt. Unter Berücksichtigung dieser biotopspezifischen Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG. Da im Teilbereich A keine Eingriffe vorbereitet werden bzw. nicht zu erwarten sind, wird in diesem Bereich keine Beeinträchtigung

des Schutzgute Tiere und Pflanzen bedingt und auch keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. NAGBNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die nach § 22 (3) NAGBNatSchG geschützten Wallhecken liegen entweder im Teilbereich A oder werden, so sie denn im Teilbereich B liegen, zum Erhalt festgesetzt. Konkrete Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) BNatSchG erfolgt in Kap. 9.3 eine artenschutzrechtliche Einschätzung auf der Grundlage einer einmaligen Begehung als Potenzialanalyse für den Bereich, in dem durch die Planung tatsächlich zukünftige Eingriffe (Hier: MD-2, neues Wohngebiet für die Eigenentwicklung der Gemeinde Halle) und somit Veränderungen der Biotop- und Lebensraumausstattung zu erwarten sind. Trotz der Lage innerhalb des Brutvogelgebietes Dinkelwiesen (lt. LRP 1998) ist aufgrund der „Enge“ des Plangebietes eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte von wertgebenden Wiesenvogelarten wie Kiebitz oder Feldlerche nicht zu erwarten (vgl. artenschutzrechtliche Einschätzung in Kap. 9.3). Eine Nutzung als Nahrungsfläche ist nicht auszuschließen. Essentielle Nahrungsflächen liegen aber mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor. Unter Berücksichtigung, dass für einen Großteil der Planung keine Eingriffe bedingt werden (planungsrechtliche Festschreibung des Bestandes), von Bauzeitenfenstern (erste Inanspruchnahme der Flächen außerhalb der Brutzeit oder aber vorherige Kontrolle durch einen Fachgutachter auf potentielle Niststätten in Abstimmung mit der UNB) werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt. Die benannten Maßnahmen sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen. Besondere faunistische Funktionsbeziehungen werden nicht erwartet.
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und biotopspezifischen Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt zu rechnen.

Durch die Planung werden innerhalb des Plangebietes ca. 0,57 ha zusätzlich versiegelt. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen jedoch keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet, so dass die Eingriffe in das Schutzgut Boden über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt werden können. Unter Berücksichtigung dieser Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser liegen zum Teil Bereiche mit einer Grundwasserneubildungsrate > 250 mm/a vor, welche Bereiche mit besonderer Bedeutung darstellen. Diese Bereiche mit hohen Grundwasserneubildungsraten liegen überwiegend im Teilbereich A, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Da im Teilbereich B allerdings z.T. auch Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a vorliegen, wird durch die vorliegende Planung ein Bereich mit besonderer Bedeutung für das Teilschutzgut Grundwasser durch die zu erwartende Versiegelung beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im weiteren Umfeld des Plangebietes sowie im Plangebiet selbst großflächige Bereiche mit Grundwasserneubildungsraten über 250 mm/a vorhanden sind, ist durch die relativ kleinflächige, zulässige Neuversiegelung jedoch nicht eine erhebliche Beeinträchtigung des Teilschutzgutes Wasser zu erwarten. Des Weiteren ist das erhöhte Gefährdungspotenzial für das Grundwasser im östlichen Plangebiet bei gleichzeitig hohem Grundwasserstand bei den weiteren Planungen

und Baugenehmigungen zu beachten. Bei der Anlage eines Wohngebietes im Teilbereich B handelt es sich jedoch nicht um eine Nutzung von der eine besondere Grundwassergefährdung ausgeht.
Gemäß wasserwirtschaftlicher Vorplanung (IPW 2013) ist mit der im Teilbereich B geplanten Bebauung gemäß Bebauungsplan Nr. 6 „Dorfgebiet“ in der Ortslage Halle ein erhöhter Oberflächenabfluss zu erwarten, der nicht ohne weiteres in eine Vorflut eingeleitet werden darf. Gemäß wasserwirtschaftlicher Vorplanung ist eine Versickerung nicht zu empfehlen. Um das anfallende Oberflächenwasser geregelt abzuführen, ist das Oberflächenwasser zu kanalisieren und zu einem im Südosten des Geltungsbereiches geplanten Regenrückhaltebecken zu leiten.
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen, der hohen Grundwasserneubildungsraten im Umfeld des Plangebietes und unter Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsbestimmungen ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG durch die im Teilbereich B geplante Wohnbebauung zu rechnen. Für den Teilbereich A ist ebenfalls nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu rechnen.

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren.

Das Plangebiet liegt zentral im Gemeindegebiet der Gemeinde Halle. Landschaftsbildprägende Elemente innerhalb des Plangebietes sind in erster Linie die Baumreihen, (Wall-) Hecken und flächigen Gehölzbestände im Geltungsbereich. Insgesamt betrachtet hat das Plangebiet aufgrund der gliedernden Gehölzbestände eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Da die Gehölzbestände nicht von einer Überplanung betroffen sind, kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die im Teilbereich B geplante Bebauung gering gehalten werden. Unter Berücksichtigung des Erhalts von Gehölzen sowie der biotopspezifischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Kap. 4.2) kann davon ausgegangen werden, dass es nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG auf das Schutzgut kommt.

In der Umgebung sowie innerhalb des Plangebiets befinden sich mehrere landwirtschaftliche Hofstellen mit Tierhaltung, von denen Geruchsimmissionen ausgehen. Zu diesen Immissionen ist auf der Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ein entsprechendes Fachgutachten (Fassung vom 27.02.2014) mit Ergänzung (Fassung vom 26.10.2018) durch die zuständige Landwirtschaftskammer erstellt worden. Darin ist nachgewiesen, dass innerhalb des Plangebietes die Immissionswerte der GIRL für Dorfgebiete von 0,15 – (15%) der Jahres-Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden – teilweise überschritten werden. In den von einer Überschreitung betroffenen Bereichen werden überwiegend keine Bauflächen neu ausgewiesen. Die hier festgesetzten Dorfgebietsflächen (MD-1) dienen ausschließlich der Bestandssicherung. Zudem wird die gesamte Ortslage von Halle aufgrund der bestehenden Vorbelastungen von den zuständigen Behörden seit längerer Zeit als Sanierungsgebiet angesehen. Der Sanierungsprozess soll durch die Aufstellung des B-Plan Nr. 6 unterstützt und fortgesetzt werden. Innerhalb des neuausgewiesenen Dorfgebiets MD-2 treten keine unzulässigen bzw. unzumutbaren Geruchsimmissionen auf.
Weiterhin ist aufgrund der im Plangebiet bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung bzw. der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe mit Lärmemissionen zu rechnen. Hierzu wurde im

Verfahren eine schalltechnische Beurteilung (Fassung vom 25.03.2015) mit Überarbeitung (Fassung vom 28.03.2019) erstellt, in welcher die von der südlich an das MD-2-Gebiet angrenzenden Hofstelle ausgehenden Schallimmissionen im Rahmen eines schalltechnischen Fachgutachtens erfasst und beurteilt worden. Darin sind u.a. Geräusche wie z.B. Fahrzeugbewegungen, der Einsatz diverser Maschinen und Geräte, aber auch bestimmte geräuschintensive Vorgänge wie z.B. das regelmäßige Verladen von Schweinen erfasst. Erweiterte und/oder neue Nutzungen und Betriebsabläufe wurden berücksichtigt. Die schalltechnische Beurteilung kommt zu dem Ergebnis, dass die für ein Dorfgebiet maßgeblichen Planungsrichtwerte weder an den bestehenden noch an den neu geplanten Gebäuden überschritten werden. Die im Bereich des Dorfgebietes (MD-2-Gebiet) geplante Wohnnutzung ist somit aus schalltechnischer Sicht möglich und mit den bereits bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen innerhalb sowie im Umfeld des Plangebietes vereinbar.
In Bezug auf Freizeitlärm ist festzuhalten, dass eine Vereinbarkeit von Wohnnutzungen und Einrichtungen der Dorfgemeinschaft besteht und daher wird insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die geplante Wohnnutzung deutlich weiter von den vorhandenen Freizeiteinrichtungen der Dorfgemeinschaft entfernt entstehen soll als die bereits bestehende Wohnnutzung, auf eine Untersuchung der Auswirkungen verzichtet. Erheblich nachteilige Auswirkungen durch Freizeitlärm sind nicht zu erwarten. Hinsichtlich des Verkehrslärms ist festzuhalten, dass infolge der nur geringen Zahl zusätzlicher Fahrten eine wesentliche Erhöhung des Fahrverkehrs nicht zu erwarten ist. Die Einleitung von Maßnahmen ist daher nicht erforderlich. Die geplante zusätzliche Wohnnutzung ist auch unter diesem Gesichtspunkt verträglich.
Der kleine Reitplatz im Nordosten des Geltungsbereiches hat eine hohe Bedeutung aus Sicht der Erholungsnutzung. Da auf dem östlich angrenzenden Flurstück auf einer deutlich größeren Fläche weiterhin eine Nutzung als Reitplatz möglich ist, ist der Verlust des kleinen Reitplatzes nicht als erheblich nachteilige Auswirkung im Sinne des BauGB / UVPG einzustufen. Auch die im westlichen Plangebiet gelegenen Gemeinschaftseinrichtungen (Sportanlage, Schwimmbad, Dorftreff) haben eine hohe Bedeutung hinsichtlich der Erholungsnutzung bzw. als Wohnumfeldflächen. Diese Einrichtungen werden mit der Aufstellung des B-Planes in ihrem Bestand gesichert.
Das übrige Plangebiet hat aufgrund der vorhandenen in erster Linie landwirtschaftlichen Nutzung bzw. der vorhandenen Grünflächen und Gehölzbestände derzeit eine durchschnittliche Bedeutung für den Menschen. Die geplanten Dorfgebiete werden zukünftig eine hohe Bedeutung für den Menschen haben. Insgesamt betrachtet ist zu urteilen, dass keine negativen Auswirkungen auf den Menschen erwartet werden.

Im Plangebiet kommen Wallhecken mit kulturhistorischer Bedeutung vor, die jedoch nicht von einer Überplanung betroffen sind. Der im Plangebiet vorhandene Gebäudebestand stellt Sachgüter dar, dieser wird jedoch ebenfalls nicht überplant. Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht vorhanden. Insgesamt sind demnach keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter im Sinne des BauGB / UVPG zu erwarten.

Durch die Planung kommt es nicht zu negativen Auswirkungen auf komplexe schutzgutübergreifende Wechselwirkungen.

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

4.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecken genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel). Die vorliegende Planung kommt diesen Anforderungen nach. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 wird eine Nachverdichtung im Bereich der Dorfmitte von Halle ermöglicht. Der Geltungsbereich südlich der „Dorfstraße“ bietet sich für eine Nachverdichtung und Ergänzung der vorhandenen Dorfgebietsnutzung an, da hier – in unmittelbarer Nähe zu den bereits benannten dörflichen Gemeinschaftseinrichtungen – derzeit unbebaute Grundstücksflächen zur Verfügung stehen und so eine Inanspruchnahme „echter“ Außenbereichsflächen am Rand des Dorfes sowie eine Inanspruchnahme der freien Landschaft durch die Siedlungsentwicklung vermieden werden kann. Weiterhin wird mit der Aufstellung des B-Plan Nr.6 die Grün- und Freilandnutzung in einem Großteil des Plangebietes (Teilbereich A, vgl. Bestandsplan zum Umweltbericht) in ihrem Bestand festgeschrieben und so weitere Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden, da ein Eingriff in diese bestehenden Biotopstrukturen im naturschutzrechtlichen Sinne nicht vorgesehen ist. Des Weiteren wird der Bereich, in welchem Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht werden (Teilbereich B, vgl. Bestandsplan zum Umweltbericht), durch die vorhandenen, zum Teil festgesetzten Grünflächen bzw. Gehölzbestände sowie durch die Festsetzung eine Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eine Eingrünung dieses Teilbereiches erreicht und die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft minimiert.

Zur Berücksichtigung des europäischen Artenschutzes ist zur Vermeidung des Verbotstatbestandes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) ist während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet durch einen Fachkundigen nachzuweisen und sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Baufeldräumung (**Abschiebens des Oberbodens** der sonstigen offenen Flächen wie z.B. Acker) kein tatsächliches Brutvorkommen auf den dann betroffenen Flächen existiert. Sollte dies nicht geschehen, muss die Baufeldräumung in Gestalt des Abschiebens des Oberbodens außerhalb der Brutzeiten von allgemein verbreiteten Vogelarten, also zwischen Anfang August und Anfang März stattfinden.
Diese sind als Hinweise im Bebauungsplan aufzuführen und im Zuge der Realisierung der Planung zu berücksichtigen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen Denkmalschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim unverzüglich gemeldet werden.
Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich / Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2009) dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kap. 9.2).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes (Teilbereich B)

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen. Da mit der vorliegenden Planung lediglich im Teilbereich B Eingriffe in Natur und Landschaft bedingt werden und der Teilbereich A in seinem Bestand festgeschrieben wird und somit durch die vorliegende Planung keine Eingriffe in Natur und Landschaft bedingt werden, wird in der nachfolgenden Benennung von Maßnahmen innerhalb des Plangebietes lediglich auf Maßnahmen im Teilbereich B Bezug genommen.
Zum Ausgleich des Eingriffes können innerhalb des Plangebiets (Teilbereich B) die nachfolgenden Maßnahmen in Ansatz gebracht werden:

Freiflächen im Dorfgebiet **Wertfaktor 0,8**

Innerhalb des festgesetzten Dorfgebietes werden mit einer Grundflächenzahl von 0,4 im Dorfgebiet (MD-2) und einer allgemeinen möglichen Überschreitung um 50 % ca. 60 % des Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen (40 %) sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Hier sind gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans auf mindestens 10 % der Grundstücksflächen naturraumtypische Gehölze zu pflanzen (z.B. als Heckenpflanzung entlang der Grundstücksgrenzen). Darüber hinaus ist je Grundstück mindestens ein hochstämmiger naturraumtypischer Laubbaum (Stammumfang mindestens 18 – 20 cm in 1 m Höhe über Wurzelhals) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Aufgrund dieser Festsetzungen werden die Hausgärten mit einem Wertfaktor von 0,8 um 0,1 höher bewertet als üblich.

Öffentliche Grünflächen **Wertfaktor 0,7**

Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes wird eine kleinflächige öffentliche Grünfläche festgesetzt. Aufgrund der Lage direkt an den Freiflächen im geplanten Dorfgebiet ist die Fläche als Freifläche / Grünfläche im Sinne eines Hausgartens zu betrachten. Sie wird mit einem Wertfaktor von 0,7 bewertet.

Flächen für die Landwirtschaft **Ohne Bewertung**

Derzeit wird der Teilbereich B größtenteils als Intensivgrünland genutzt. Der westliche Bereich wird als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, so dass in diesem auch zukünftig eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt. Dieser Bereich bleibt daher ohne Bewertung.

Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen
Ohne Bewertung

Die Baumreihe (Biotoptyp: 2.13.3 HBA) entlang der Dorfstraße ist auf einer Breite von 6,0 – 6,5 m zum Erhalt festgesetzt worden. Zwischen Bebauung und Baumreihe befindet sich aufgrund der nördlich verlaufenden Kreisstraße 40 (Dorfstraße) eine 5,0 – 5,5 m breite Bauverbotszone. Der Abstand zwischen der zukünftigen Bebauung und der Baumreihe ist groß genug, um einen Fortbestand der Bäume ohne nennenswerten Funktionsverlust zu gewährleisten.

Regenrückhaltebecken

Das Regenrückhaltebecken ist als zentrales Trockenbecken am Tiefpunkt im südöstlichen Bereich des Plangebietes angeordnet. Es wird in naturnaher Gestaltung mit geschwungener Sohl- und Böschungslinie ausgeführt. Die Größenordnung ergibt sich laut wasserwirtschaftlicher Vorplanung (IPW 2013) aus dem Oberflächenzufluss aus der Regenwasserkanalisation und der erforderlichen Drosselung des Abflusses auf die natürliche Abflussmenge der angeschlossenen Plangebietsfläche. Die genaue Lage, Gestaltung und Auslegung des Rückhaltebeckens sowie die Dimensionierung der Drosselleitung wird im Rahmen der nachfolgend aufzustellenden Detailplanung vorgenommen.

Die Anlage von Regenrückhaltebecken stellt nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und ist somit gemäß § 15 BNatSchG zu vermeiden bzw. wenn dies nicht möglich ist auszugleichen. Durch eine möglichst naturnahe Ausgestaltung des RRB mit einer geschwungenen Sohl- und Böschungslinie kann der durch die Anlage der RRB bedingte Eingriff in sich selbst ausgeglichen werden. Da die Fläche des geplanten RRB innerhalb der vorhandenen Intensivgrünlandfläche liegt, wird dem geplanten RRB der Wertfaktor 1,3 zugeordnet, um den angesprochenen Selbstausgleich zu erzielen.

Falls sich im Zuge der Detailplanung zeigt, dass aufgrund des Flächenzuschnitts und technischer Vorgaben eine naturnahe Gestaltung nicht möglich ist, ist diese Problematik im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens aus naturschutzfachlicher Sicht zu prüfen, und es ist ggf. an dieser Stelle das dadurch entstehende Kompensationsdefizit zu berechnen und zu kompensieren.

Fläche für Ausgleichsmaßnahmen **Wertfaktor 2,1**

Im Südwesten des Plangebietes befindet sich eine Maßnahmenfläche, die der teilweisen Kompensation der entstehenden Eingriffe dienen soll. Im Süden dieser Fläche befindet sich eine vorhandene Strauch-Baum-Wallhecke mit vorgelagertem Graben (Biotop 2.9.2 HWM / 4.13.3 FGR). Diese Biotope sollen in ihrer jetzigen Form erhalten bleiben (dieser Bereich wird als Erhalt ohne Aufwertung bilanziert). Da zwischen den Biotopen und der geplanten Bebauung eine breite Pufferzone verbleibt, ist ein Fortbestand der Wallhecke ohne Funktionsverlust gewährleistet.

Derzeit wird das Plangebiet als Intensivgrünland genutzt. Auf der künftigen Maßnahmenfläche ist die Nutzung als Streuobstwiese auf Extensivgrünland vorgesehen. Für die Bepflanzung sind Hochstämme regionaler Obstsorten zu verwenden. Je nach Baumart ist ein Pflanzabstand von 8 – 15 m zu wählen. Das Grünland ist extensiv mit einer 1- 3 schürigen Mahd zu nutzen. Auf Pflanzenschutzmittel und Düngung ist weitgehend zu verzichten. Eine dem Entwicklungsziel (mesophiles, artenreiches Grünland) angepasste Erhaltungsdüngung ist im Einzelfall zulässig.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 6.233 WE** (vgl. Kap. 9.2.3).
Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.
Das Kompensationsdefizit für den Bebauungsplan Nr. 6 von **6.233 Werteinheiten** wird über die **Naturschutzstiftung des Landkreises Grafschaft Bentheim** kompensiert. Dafür stehen Flächen in der Gemeinde Getelo (Gemarkung Getelo, Flur 11, Flurstücke 31/2 und 7/15) (sh. Abbildungen in Kap. 9.2.4.1) zur Verfügung. Die entsprechende Ablösevereinbarung ist im Anhang in den Kapitel 9.2.4.1 enthalten.

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung überplant werden sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.) verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären.

Die Gemeinde wird bezüglich der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen folgende Kontrollen vor Ort durchführen:
- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffes[16].

Die Gemeinde Halle wird die durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen, zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

5 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen im Plangebiet in ihrer bisherigen Form weiter genutzt werden und ihre schutzgutspezifischen Funktionen wahrnehmen. Von einer Überplanung betroffen sind in erster Linie landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie ein kleiner Reitplatz.

[16] Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

6 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Alternativstandorte für die Eigenentwicklung im Gemeindegebiet von Halle sind gemäß Begründung zum Bebauungsplan geprüft worden. Der Bebauungsplan sieht den Erhalt bzw. Festschreibung aller wertvollen Gehölzstrukturen vor. Die Entwässerungsplanung für die Dorfgebiete MD-2 wurde entsprechend angepasst. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches stellt der Bebauungsplanentwurf aus Umweltsicht die günstigste Alternative dar.

7 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.
Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.
Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Von der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 6 ist die Dorfmitte der Ortschaft Halle betroffen. Dieser Bereich ist durch landwirtschaftlich genutzte Hofstellen und Flächen, lineare und flächige Gehölzbestände, durch Grün- und Wasserflächen sowie durch Einrichtungen der Dorfgemeinschaft gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird mit der Aufstellung des B-Planes in seinem aktuellen Bestand gesichert und in diesen Bereichen sind keine Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetzgebung vorgesehen (vgl. Teilbereich A, Bestandsplan zum Umweltbericht). Im Nordosten des Plangebietes ist die Ausweisung von einem Dorfgebiet (MD-2) sowie von Verkehrsflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen (vgl. Teilbereich B, Bestandsplan zum Umweltbericht). Im Teilbereich B ist größtenteils eine Intensivgrünlandfläche von den Planungen betroffen. Im nördlichen Teil dieses Bereiches befindet sich eine Baumreihe, die zum Erhalt festgesetzt ist (Flächen zum Erhalt von Bepflanzungen). Im Süden befindet sich eine Wallhecke, die direkt an einen Graben angrenzt. Dieser Biotopkomplex liegt innerhalb einer Maßnahmenfläche und ist demnach nicht von einer Überplanung betroffen.

Für den Geltungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und –bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die vorliegende Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat. Aufgrund der höheren Genauigkeit wurden zur Beurteilung wurden die Ausweisungen im Bebauungsplan herangezogen. Die

schwerwiegendste Beeinträchtigung aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch Versiegelung.
Das Kompensationsdefizit für den Bebauungsplan Nr. 6 von **6.233 Werteinheiten** wird über die **Naturschutzstiftung des Landkreises Grafschaft Bentheim** kompensiert. Dafür stehen Flächen in der Gemeinde Getelo (Gemarkung Getelo, Flur 11, Flurstücke 31/2 und 7/15) (sh. Abbildungen in Kap. 9.2.4.1) zur Verfügung. Die entsprechenden Ablösevereinbarung ist im Anhang in den Kapitel 9.2.4.1 enthalten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) BNatSchG erfolgt in Kap. 9.3 eine artenschutzrechtliche Einschätzung auf der Grundlage einer einmaligen Begehung als Potenzialanalyse für den Bereich, in dem durch die Planung tatsächlich zukünftige Eingriffe (Hier: MD-2, neues Wohngebiet für die Eigenentwicklung der Gemeinde Halle) und somit Veränderungen der Biotop- und Lebensraumausstattung zu erwarten sind. Trotz der Lage innerhalb des Brutvogelgebietes Dinkelwiesen (lt. LRP 1998) ist aufgrund der „Enge“ des Plangebietes eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte von wertgebenden Wiesenvogelarten wie Kiebitz oder Feldlerche nicht zu erwarten (vergl. artenschutzrechtliche Einschätzung in Kap. 9.3). Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) ist während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet durch einen Fachkundigen nachzuweisen und sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Baufeldräumung (**Abschiebens des Oberbodens** der sonstigen offenen Flächen wie z.B. Acker) kein tatsächliches Brutvorkommen auf den dann betroffenen Flächen existiert. Sollte dies nicht geschehen, muss die Baufeldräumung in Gestalt des Abschiebens des Oberbodens außerhalb der Brutzeiten von allgemein verbreiteten Vogelarten, also zwischen Anfang August und Anfang März stattfinden. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt. Die benannten Maßnahmen sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen.

9 Anhang

9.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇨ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇨ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇨ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und –objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇨ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇨ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇨ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇨ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇨ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇨ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)
- ⇨ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇨ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇨ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇨ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇨ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇨ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇨ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇨ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇨ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇨ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)
- ⇨ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur
- ⇨ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇨ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇨ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

9.2 Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2009)[17].
Die entsprechenden biotopsspezifischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in Kapitel 4.2 beschrieben.
Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach DRACHENFELS 2011) erfolgt in Kap. 3.1.
Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kapitel 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.1) zu entnehmen.

Die Bilanzierung erfolgt auf den konkreten Festsetzungen des Bebauungsplanes.

9.2.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Code / Biotoptyp	**Flächengröße (m²)**	**Wertfaktor (WF)**	**Eingriffs-flächenwert (WE)**
Teilfläche A (ca. 8,23 ha)			
13.8 Dorfgebiet (OD) (bereits bestehendes Dorfgebiet, keine Änderung / Festsetzung des vorhandenen Bestands)	82.295	o.B.*	
Teilfläche B (ca. 2,11 ha)			
2.9.2§/4.13.3 Strauch-Baum-Wallhecke/Nährstoff-reicher Graben (HWM/FGR)	1.000	Erhalt	0
2.13.3 Baumreihe (HBA)**	660	Erhalt	0
9.6.1 Intensivgrünland trockener Mineralböden (GIT) davon - Festsetzung als Flächen für die Landwirtschaft - Überplant	18.200 7.960 10.240	 o.B.* 1,3	 13.312
12.3.1 Siedlungsgehölz (HSE)***,	160	Erhalt	0
12.1 Scherrasen (GR)	400	0,9	360
12.11.7 Reitsportanlage (PSR)	400	0,7	280
13.1.1 Straße (OVS)	300	0,1	300
GESAMT	**103.415**		**14.252**

* Flächen, auf denen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Änderungen zu erwarten sind und daher keine Bewertung dieser Flächen erfolgt.

** Diese Baumreihe ist im B-Plan auf 320 m² zum Erhalt festgesetzt. Bei der darüber hinausgehenden Fläche (340 m²) handelt es sich um den Kronentraufbereich, der in das Baugebiet hineinragt, jedoch aufgrund seiner Lage in der Bauverbotszone zur K 40 einen ausreichenden Abstand zur Bebauung erhält.

*** Hierbei handelt es sich ausschließlich um den Kronentraufbereich von Gehölzen. Die Bäume selbst befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches.

[17] Das Kompensationsmodell wurde 2016 überarbeitet. Da das Bauleitverfahren vor 2016 eröffnet wurde, wird das Kompensationsmodell in der Fassung von 2009 angewendet.

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von rund **14.252 Werteinheiten**.

9.2.2 Künftige Flächennutzung innerhalb des Plangebietes

Der Flächenwert innerhalb des Plangebietes ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor der geplanten Nutzungen.

Planung	Flächengröße (m²)	Wertfaktor (WF)	Flächenwert (WE)
Teilbereich A			
Flächen für die Landwirtschaft	7.710	o.B.*	
Flächen für Wald	6.845	o.B.*	
Öffentliche Verkehrsflächen	3.005	o.B.*	
Öffentliche Grünflächen	7.005	o.B.*	
Wasserflächen	2.350	o.B.*	
Private Grünflächen	19.900	o.B.*	
Maßnahmenfläche:			
- Erhalt einer Wallhecke	540	o.B.*	
Nettobauland / Dorfgebiet MD-1	34.940	o.B.*	
Teilbereich B			
Nettobauland / Dorfgebiet MD-2 (GRZ 0,4): 6.500 m²			
Kronentraufbereich von Bäumen außerhalb des Geltungsbereiches	160	Erhalt	0
Kronentraufbereich der Baumreihe im Norden	340	Erhalt	0
Freiflächen (40 % abzüglich Kronentraufbereich)	2.100	0,8	1.680
Versiegelung (60 %)	3.900	0,0	0
Öffentliche Verkehrsflächen	1.770	0,0	0
Öffentliche Grünflächen	50	0,7	35
Flächen für die Landwirtschaft	7.960	o.B.*	
davon			
- Flächen zum Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(320)**	Erhalt	(0)
Maßnahmenfläche:			
- Erhalt einer Wallhecke (inkl. Graben)	1.000	Erhalt	0
- Streuobstwiese	1.640	2,1	3.444
Flächen für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken)	2.200	1,3	2.860
Gesamt:	**103.415**		**8.019**

ANHANG

* Flächen, auf denen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Änderungen zu erwarten sind und daher keine Bewertung dieser Flächen erfolgt.

** Fläche wird nicht in Gesamtfläche berücksichtigt, da Überlagerung mit Flächen für die Landwirtschaft.

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein Flächenwert von rund **8.016 Werteinheiten** erzielt.

9.2.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem künftigen Flächenwert gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	**-**	**Planung**	**=**	**Kompensationsdefizit**
14.252 WE	**-**	**8.019 WE**	**=**	**6.233 WE**

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und Planung wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **6.233 Werteinheiten** besteht.

9.2.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Das Kompensationsdefizit für den Bebauungsplan Nr. 6 von **6.233 Werteinheiten** wird über die **Naturschutzstiftung des Landkreises Grafschaft Bentheim** kompensiert. Dafür stehen Flächen in der Gemeinde Getelo (Gemarkung Getelo, Flur 11, Flurstücke 31/2 und 7/15) (sh. Abbildungen 1 und 2) zur Verfügung. Die entsprechende Ablösevereinbarung sind ist im Anhang in den Kapitel 9.2.4.1 enthalten.

Insgesamt betrachtet, verbleiben keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

9.2.4.1 Ablösevereinbarung Getelo

Ablösevereinbarung

Zwischen

der Gemeinde Halle

und

der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim

Maßnahme: B-Plan Nr. 6/3. Änderung FNP (3/3)

§ 1

Die Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim verpflichtet sich im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung aufgrund der einschlägigen Gesetze (u.a. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), BauGB, BImSchG), folgende Ersatzmaßnahmen für die Gemeinde Halle durchzuführen:

Stiftungsfläche 205

Entwicklung von extensiv genutztem Grünland auf bislang ohne Einschränkungen nutzbaren Flächen (Acker und Grünland - Gemarkung Getelo, Flur 6. Flurstücke 7/15 (neu) und 31/2) zur Gesamtgröße von 81.997 m². Die Flächen liegen innerhalb eines landschaftsschutzgebietswürdigen Bereiches im Randbereich zu einem geschützten Biotop (Wacholderheiden). Aufgrund dieser Pufferfunktion besitzen die Flächen eine besondere Bedeutung für den Naturschutz.

Aus diesen Flächen können der Gemeinde Halle 13.706 Werteinheiten zur Verfügung gestellt werden.

Auf die beigefügten Lagekartenauszüge als Bestandteil dieser Ablösevereinbarung wird verwiesen.

§ 2

Die Gemeinde Halle trägt einmalig die Kosten der Ersatzmaßnahmen. Die Kosten beinhalten im Wesentlichen:

- Grunderwerb / Pacht / Nebenkosten
- Maßnahmenplanung
- Durchführung der Maßnahmen
- Herstellungspflege
- Dauerpflege
- Abwicklungskosten
  - Ausschreibungskosten
  - Sachkosten
  - Personal-/Auftragskosten
- Grundbesitzabgaben (z.B. Beiträge zu Unterhaltungsverbänden, Versicherungen u.a.)

Das Nähere regelt der noch abzuschließende Kostenrahmenvertrag.

- 2 -

§ 3

Die Gültigkeit dieser Vereinbarung wird durch eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt.

Halle, 10. 10. 2013 Nordhorn, 14.10.13

Für die Gemeinde Halle

Für die Naturschutzstiftung
Grafschaft Bentheim

(Geschäftsführer)

Gemeinde Halle Kreis Grafschaft Bentheim

(Unterschrift)

i.A.

(Geschäftsführer)

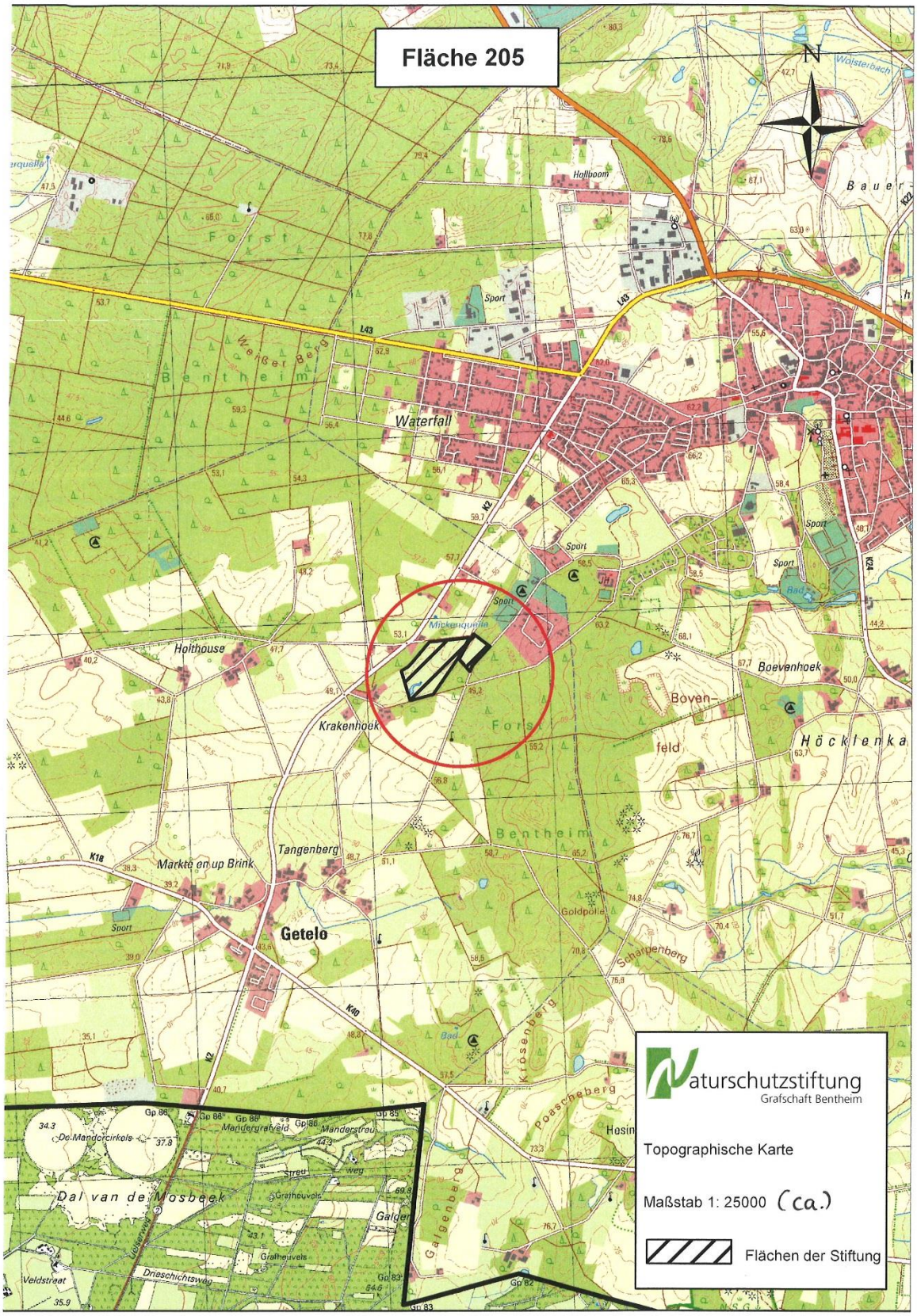

Abb. 1. Flächen der Naturschutzstiftung des Landkreises Grafschaft Bentheim in der Gemeinde Getelo (Übersichtskarte)

ANHANG

Abb. 2. Flächen der Naturschutzstiftung des Landkreises Grafschaft Bentheim in der Gemeinde Getelo

9.3 Artenschutzbeitrag

9.3.1 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.
Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.
Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG[18] erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.[19]

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -

§ 44 (1) BNatSchG → Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften im Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

Adressaten der Zugriffsverbote:

• besonders geschützte Arten	• Individuenbezug (Tierart)
• streng geschützte Arten • Europäische Vogelarten	• mittelbar: Populationsbezug (Tierart)

[18] In der Fassung vom 29.07.2009, BGBL. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)
[19] Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:
- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.
Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:
- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

◆ besonders geschützte Arten	◆ spezielle Lebensstätten (Tierart)

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

◆ besonders geschützte Arten	◆ Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG → Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.
Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.
Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.
Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF → spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

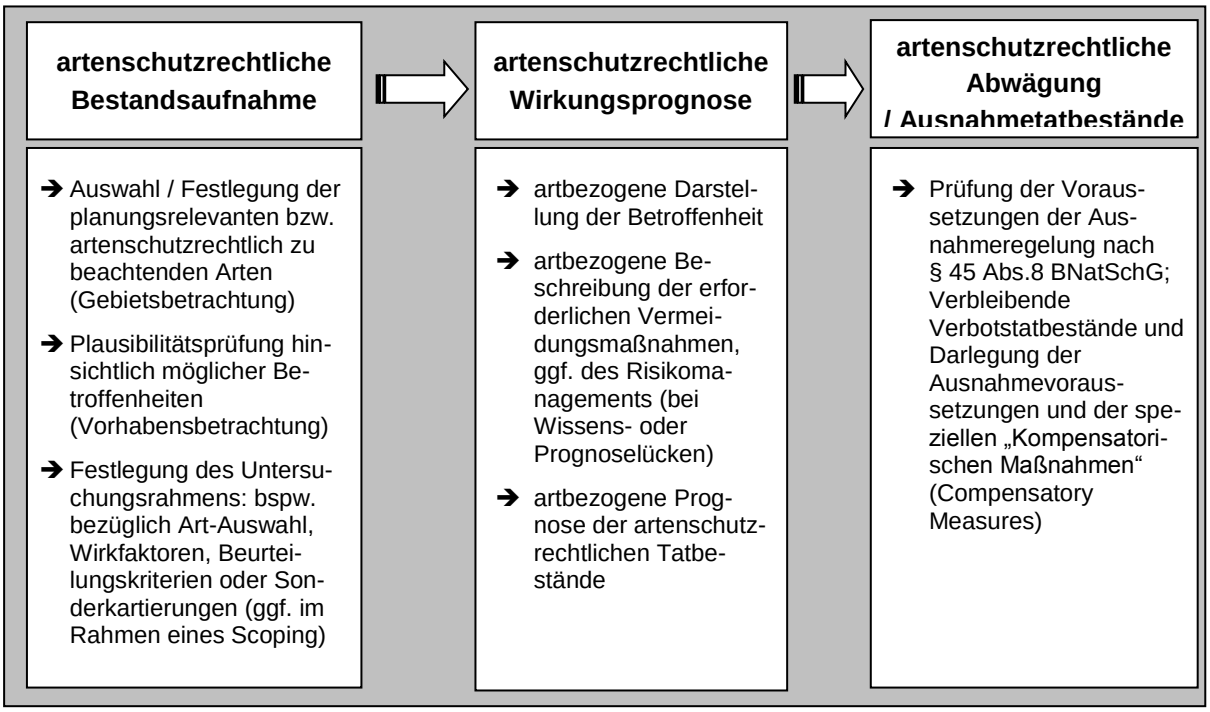

Sofern Arten des Anhangs II FFH-RL (potenziell) vorkommen, die nicht gleichzeitig im Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind, sind diese Arten zur Berücksichtigung des Umweltschadensgesetzes (USchadG) i.V.m. § 19 BNatSchG zusätzlich in Bauleitplanverfahren zu betrachten. Dies erfolgt im Rahmen des vorliegenden Artenschutzbeitrages. Schäden an Arten oder natürlichen Lebensräumen dürfen nicht verursacht werden (zur Definition der Arten sh. § 19 (2) BNatSchG. Es ist gem. § 19 (1) BNatSchG folgender Sachverhalt zu prüfen:

„Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.“

9.3.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme und Wirkungsprognose

9.3.2.1 Plangebiet und Methodik

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich dargelegt, ist der Großteil des Plangebietes zur reinen Bestandssicherung überplant, bzw. zur Bestandssicherung festgeschrieben. Hierbei handelt es sich um die Bereiche MD-1, Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald, Maßnahmenflächen für Naturschutz und Flächen mit Pflanzbindung. In diesen Bereichen sind keine Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetzgebung möglich, bzw. werden keine Eingriffe vorbereitet. Vor diesem Hintergrund wird in dem vorliegenden Artenschutzbeitrag lediglich der Bereich genauer betrachtet, in dem durch die Planung tatsächlich zukünftige Eingriffe (Hier: MD-2, neues Wohngebiet für die Eigenentwicklung der Gemeinde Halle) und somit Veränderungen der Biotop- und Lebensraumausstattung zu erwarten sind.
Der zu betrachtende Bereich befindet sich südlich der „Dorfstraße“ in Halle in Siedlungsrandlage. Es ist derzeit unbebaut und wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Das Gebiet umfasst eine Größe von ca. 2,1 ha. Es wird von kleinen Feldgehölzen und Hecken umfasst. Nordwestlich angrenzend befindet sich eine Hofstelle mit älteren Gebäuden. Südlich verläuft eine Wallhecke mit Graben.

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Einschätzung erforderlich. Entsprechend der Ausprägung des Plangebietes, des Umfeldes und der vorgesehenen Planung ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde[20] zunächst eine Potenzialanalyse auf der Grundlage einer einmaligen Begehung des Plangebietes zur Einschätzung und Überprüfung der Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm (mögliche Bruthabitate/Quartiere für Vögel und Fledermäuse) ausreichend. Hinsichtlich der unmittelbar angrenzenden Fließ- und Stillgewässer sind aus aktueller Sicht weiterhin Ausführungen zu treffen, ob nachteilige, ggf. artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf Amphibien zu erwarten sind[21]. Gesonderte faunistische Kartierungen sind zunächst nicht vorgesehen. Aufgrund der Biotopausprägung ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten und Fledermäusen nicht auszuschließen.

Auf der Grundlage der einmaligen Begehung und der Abfrage von Daten bei den Naturschutzbehörden (UNB, NLWKN, Literaturrecherche) erfolgt eine Potenzialabschätzung hinsichtlich des möglichen Vorkommens und der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten im Plangebiet.
Bei den europäischen Vogelarten wird der Blick auf die sogenannten artenschutzrelevanten Arten fokussiert. Die Festlegung auf „artenschutzrelevante Vogelarten“ erfolgt in Anlehnung an die RLBP[22]. Demzufolge werden in der Regel die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und Deutschlands, Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren sowie streng geschützte Arten nach § 54 Abs. 2 BNatSchG einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen; diese Arten werden im Folgenden als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet. Bei den weiteren häufigen und ubiquitären

[20] Telefonische Abstimmung IPW / UNB am 2013-03-01
[21] Stellungnahme vom 06.11.2014 im Zuge des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens
[22] Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

Arten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind.

„*Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden*.“ (ebd.)

Gemäß Map-Server[23] liegt das Plangebiet innerhalb eines großräumig dargestellten Bereiches, der 2006 mit Bedeutung für Brutvögel, Status offen, gekennzeichnet ist. Für die Neubewertung 2010 ist hier keine Darstellung mehr vorhanden. Der Landschaftsrahmenplan (1998) stellt einen ca. 900 ha großen Bereich überwiegend östlich des Plangebietes als „Brutvogelgebiet Dinkelwiesen“ dar. Dieser Bereich deckt sich ungefähr mit einem ca. 1.010 ha großen Gebiet (Lage-Süd), das vom Arbeitskreis Feuchtwiesenschutz Westniedersachsen e.V. betreut wird. Das Gebiet wird wie folgt beschrieben: „*Es handelt sich um eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft, die im Osten von der Dinkel durchflossen wird. Der Anteil von Wiesen und Weiden hat in vielen Bereichen des Gebietes in den vergangenen Jahren stark abgenommen. Grünlandflächen, die noch von Bedeutung sind, finden sich nur noch entlang der Dinkel. Die übrigen Flächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt*“ [24].

Weitere Hinweise auf (mögliche) Vorkommen von planungsrelevanten Arten liegen nicht vor. Die weitere Eingrenzung der potenziell vorkommenden artenschutzrelevanten Arten aus den Artengruppen der Vögel und Fledermäuse erfolgt nach gutachtlichen Artenkenntnissen in Verbindung der Geländebegehung vom 28.03.2013 und vom 23.07.2014 sowie in Auswertung der Planungshilfen der niedersächsischen Naturschutzverwaltung[25].

9.3.2.2 Vögel

Konkrete Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet liegen nicht vor. Bei der Geländebegehung am 28.03.2013 sind keine Greifvogelhorste oder planungsrelevante Vogelarten vorgefunden worden. In den alten Eichen in der Wallhecke wurden kleine Baumhöhlen (eine kleine Spechthöhle) erfasst.

---

[23] NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 29.09.2014 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

[24] Arbeitskreis Feuchtwiesenschutz e.V. http://www.ak-feuchtwiesen.de/, Abruf am 27.06.2013

[25] Quelle 1: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten; Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze mit Zuordnung der entsprechenden Habitate, (NLWKN, 3/2008)
Quelle 2: Auswahl von Tierartengruppen für die Tierartenerfassung (in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/94, S.33)
Quelle 3: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen: Fledermäuse; Vögel NLWKN 2009-2011 http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&_psmand=26

Wie oben dargestellt, liegt das Plangebiet am westlichen Rand eines **Wiesenvogelgebietes**. Laut Landschaftsplan der Samtgemeinde Uelsen (2011) gehört das Gebiet zum Feuchtwiesenschutzprogramm des Landkreises Grafschaft Bentheim von 1990. In dem > 1.000 ha großen Gebiet, dass sich über die Gemeinden Halle und Lage erstreckt wurden ehrenamtlich im Jahr 2010 zwei Reviere vom Großen Brachvogel sowie 5 Kiebitzreviere erfasst (LP 2011). Die wertgebenden Arten wie z.B. **Kiebitz** benötigen einen möglichst flachen, gehölzfreien und weithin offenen Raum als Brutplatz. Zu vertikalen Strukturen wie Gebäuden und Gehölzbeständen wird i.d.R. ein größerer Abstand von mehreren 100 m gehalten. Bruthabitate, die innerhalb von Siedlungsbereichen, Straßen oder Feldgehölzen liegen, müssen eine Größe von mind. 5 ha aufweisen, Restflächen in bebauten Bereichen mind. 10 ha[26] um als Bruthabitat geeignet zu sein. Das Plangebiet stellt aufgrund seiner umgrenzenden Siedlungs- und dichten Gehölzflächen (vergl. Luftbild oben) daher kein geeignetes Habitat für diese Arten dar, so dass trotz der Lage innerhalb des weiträumig abgegrenzten „Brutvogelgebietes Dinkelwiesen“ ein Vorkommen dieser wertgebenden Arten innerhalb des Plangebietes nicht zu vermuten ist. Die Reviergründung der Kiebitze erfolgt in der Regel von März bis Mitte April[27]. Die Eiablage erfolgt am Mitte März. Die **Feldlerche** ist meist ab Mitte Februar wieder ins Brutgebiet zurückgekehrt, die Reviergründung erfolgt zwischen Mitte Februar bis Mitte März. Demzufolge sind Ende März (Zeitpunkt der einmaligen Begehung) diese beiden Arten i.d.R. in ihren Brutgebieten vertreten, wobei das Frühjahr 2013 sich durch einen plötzlichen Kälteeinbruch im März auszeichnete, der bei vielen Vögeln zu einem späteren Brutbeginn führte. Bei einer weiteren Begehung des Plangebietes (Wallheckenkartierung) am 27. Juni 2013 wurde hier ein Kiebitz auf der Grünlandfläche beobachtet. Wie oben bereits dargestellt, ist das Plangebiet aufgrund der Kleinräumigkeit und auch unter Beachtung der Ausprägung des weiteren Umfeldes, kaum als Brutplatz geeignet. Bei dem Kiebitz (Beobachtung nach der Brutzeit) handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um einen Nahrungsgast aus den umliegenden Flächen.

Für weitere Wiesenvogelarten wie **Großer Brachvogel** oder **Uferschnepfe** weist das Plangebiet keine geeigneten Habitatausprägungen auf. Der Landschaftsplan der Samtgemeinde Uelsen enthält auf der Karte 7 Bestandsdaten ausgewählter Arten, u.a. Großer Brachvogel und Uferschnepfe. Für das Plangebiet sind hier keine Daten eingetragen.

Die an der Nordseite des Plangebietes verlaufende Eichenreihe stellt mit den halbruderalen Krautsäumen einen geeigneten Standort für den **Gartenrotschwanz** dar. Dieser Halbhöhlen- oder auch Freibrüter brütet in lichten Altholzbeständen, Hecken mit alten Überhältern in der halboffenen Agrarlandschaft, aber auch in Hofgehölzen oder Streuobstwiesen, Alleen und Kopfweidenreihen sowie in Altkiefernbeständen auf sandigen Standorten. Die Baumreihe mit ihren Saumstrukturen ist im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Ebenso die südlich verlaufende Wallhecke. Es kann daher, auch unter Berücksichtigung des direkten Umfeldes des Plangebietes (Hofstelle und weitere Gehölzbestände mit potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten) davon ausgegangen werden, dass potentielle Bruthabitate des Gartenrotschwanzes erhalten bleiben und die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

In dem vorhandenen Gehölzbestand wurde im Zuge der einmaligen Begehung eine kleine Spechthöhle in einer Erle erfasst. Die Bäume können potentiell vom **Grün-** und Buntspecht,

[26] vergl. Glutz von Blotzheim, U. 1999: Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 6.
[27] Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

evtl. auch vom **Kleinspecht** als Brutbäume genutzt werden. Die artenschutzrechtliche Situation für diese potentiell innerhalb des Plangebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten ist ähnlich dem Gartenrotschwanz einzuschätzen. Unter der Berücksichtigung des Erhalts der Bäume, dem näheren Umfeld des Plangebietes und der vorgesehenen Planung als Wohngebiet ist davon auszugehen, dass potentielle Bruthabitate (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) der Arten erhalten bleiben und die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden. Ebenso ist die Situation einzuschätzen für Arten, die ggf. in angrenzenden Hofgebäuden (z.B. Eulen, Schwalben) vorkommen können.

Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Auswirkungsprognose und Vermeidungsmaßnahmen (Brutvögel)

Dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten befinden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im von der Planung betroffenen Bereich oder diese werden zum Erhalt festgesetzt (Baumreihen und Wallhecke). Daher wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass die Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1. Nr. 1-3 BNatSchG verstößt.

Bei den häufigen, anspruchslosen und weit verbreiteten Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass im Regelfall nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen bzw. keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu rechnen ist. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) darf das **Fällen von Gehölzen** nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, also zwischen Anfang August und Ende Februar. Dies ist bereits über den § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG geregelt, der das Roden oder Schneiden von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September untersagt. Unabhängig davon, sind die Bäume innerhalb des Geltungsbereiches zum Erhalt festgesetzt.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet durch eine fachkundige Person nachzuweisen und sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Baufeldräumung (**Abschiebens des Oberbodens** der sonstigen offenen Flächen) kein tatsächliches Brutvorkommen auf den dann betroffenen Flächen existiert. Sollte dies nicht geschehen, muss die Baufeldräumung also das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeiten von allgemein verbreiteten Vogelarten, also zwischen Anfang August und Anfang März stattfinden.

9.3.2.3 Fledermäuse

Konkrete Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet liegen nicht vor. Innerhalb der südlich verlaufenden Wallhecke des zu betrachtenden Bereiches wurden im Zuge der einmaligen Begehung kleine Baumhöhlen erfasst, die als potentielle Fledermausquartiere fungieren können.
Aufgrund der Ergebnisse der Geländebegehung, der Biotopausstattung, der Lage im Raum und nach gutachterlicher Einschätzung, können die in der folgenden Tabelle aufgeführten Fledermausarten potenziell im von der Planung betroffenen Bereich vorkommen.

Tab. 1: potenziell vorkommende Fledermausarten im Plangebiet bzw. im zu erwartenden Wirkraum der Planung

Fledermäuse	**Rote Liste Nds.** [28]	**Rote Liste D**[29]	**Erhaltungszustand Nds.** [30]	**Potenzieller Status**
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	3	-	g	Potenzielles Nahrungshabitat
Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*	2	G	u	Potenzielles Nahrungshabitat
Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*	2			Potenzielle Quartierfunktion sowie Nahrungshabitat
Fransenfledermaus *Myotis natteri*	2	V	s	Potenzielle Quartierfunktion sowie Nahrungshabitat
Braunes Langohr *Plecotus auritus*	2 (3)	-	g	Potenzielle Quartierfunktion sowie Nahrungshabitat
Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*	2	-	g	Potenzielle Quartierfunktion sowie Nahrungshabitat
Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*	3 (-)	-	g	Potenzielle Quartierfunktion sowie Nahrungshabitat
Kleinabendsegler *Nyctalus leisleri*	1(D)	D	u	Potenzielles Nahrungshabitat, Zwischenquartier
Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*	2	V	u	Potenzielles Nahrungshabitat, Zwischenquartier

Rote Liste: - = ungefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D = Daten unzureichend. V = Vorwarnliste; () = Angaben in Klammern = Einstufung in Niedersachsen nach neuen Erkenntnissen
Erhaltungszustand: x = unbekannt, g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und dementsprechend streng geschützt.

Auf eine dezidierte Erfassung der Fledermäuse wurde unter Berücksichtigung der Ausstattung des Plangebietes (überwiegend Grünland) und dem Erhalt, (bzw. der planungsrechtlichen Festschreibung der Bestandssituation) vorhandener Baumreihen Gehölze und Gebäude (potentielle Quartierfunktionen) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet.

Folgende potenzielle artenschutzrechtliche Auswirkungen durch die Planung sind zu überprüfen:

- Verlust von Quartierhabitaten durch Gehölzrodung oder Überbauung

[28] Rote Liste Angaben aus NLWKN (Hrsg) 2010: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3. Hannover.
[29] Rote Liste Angaben aus NLWKN (Hrsg) 2010: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3. Hannover.
[30] Angaben aus NLWKN (Hrsg.) 2010: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3. Hannover.

- Beeinträchtigung angrenzender Quartiere z.B. durch Schall, Lichtimmission
- Zerschneidung bzw. Verlust von bedeutenden Leitlinien oder Flugrouten
- Verlust oder Beeinträchtigung von bedeutenden Jagdhabitaten

Artenschutzrechtliche Auswirkungsprognose und Vermeidungsmaßnahmen (Fledermäuse)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Alle vorhandenen Bäume innerhalb des Plangebietes sind zum Erhalt im Bebauungsplan festgesetzt. Überplant wird lediglich eine Grünlandfläche im MD-2 ohne Quartierfunktion. Das geplante Bauvorhaben bedingt keine Wirkfaktoren, die zur Verletzung oder Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen führen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Konkrete Hinweise auf Quartierfunktionen im direkten Umfeld liegen nicht vor. Zwischen der geplanten Wohnbebauung im Bereich MD-2 und der südlich liegenden Wallhecke sind ein Regenrückhaltebecken sowie eine Fläche für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, so dass potentiell vorhandene Fledermausquartiere weitgehend abgeschirmt sind. Eine Beleuchtung oder Anstrahlung dieser Flächen sowie der östlich angrenzenden Waldflächen durch z.B. Straßenlampen ist zu vermeiden.
Es ist nicht davon auszugehen, dass die vorgesehene Wohnbebauung im nordöstlichen Bereich des Plangebietes zu einer erheblichen Störung führen wird, die sich auf lokale Populationen auswirkt.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Es werden keine Bereiche mit Quartierfunktion unmittelbar überplant. Alle vorhandenen Bäume sind zum Erhalt festgesetzt, bzw. werden aufgrund der vorliegenden Planung nicht in Anspruch genommen. Der Verlust von Nahrungsflächen erfüllt nicht den Verbotstatbestand, es sei denn die Funktion als Fortpflanzungsstätte entfällt dadurch[31]. Das ist im vorliegenden Fall nicht zu erwarten. Ebenso bedingt das Bauvorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Wirkfaktoren, die zu erheblichen Störungen und damit zur Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen werden. Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 wird durch das geplante Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt.

Spezielle Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

[31] Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

9.3.2.4 Amphibien

Konkrete Hinweise auf Vorkommen von Amphibienarten im Plangebiet oder seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung liegen nicht vor, diese sind aufgrund der vorhandenen Biotope und deren Ausstattung/ Ausprägung auch nicht zu erwarten. Innerhalb des südlich verlaufenden Grabens und der weiteren Biotoptypen des zu betrachtenden Bereiches (s. Abb. 1) wurden im Zuge der einmaligen Begehung keine Amphibien und auch keine Strukturen amphibiengeeigneter Teilhabitate (Laichgewässer/ essentielle Landlebensräume) erfasst, die als potentielle Fortpflanzungsgewässer mit Bedeutung für Amphibien fungieren können.

Aufgrund der Ergebnisse der Geländebegehung, der Biotopausstattung, der Lage im Raum und nach gutachterlicher Einschätzung, können daher naturschutzrelevante Vorkommen von Amphibienbeständen, essenzielle Teilhabitate für Amphibien, Fortpflanzungsgewässer oder europarechtlich geschützte Amphibienarten innerhalb des zu betrachtenden Bereiches oder seiner unmittelbaren Umgebung ausgeschlossen werden. Weiter artenschutzrechtliche Prüfschritte oder Eingriffsermittlungen werden daher als nicht erforderlich angesehen.

9.3.3 Zusammenfassung – Notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung

Die artenschutzrechtliche Risikoeinschätzung beruht auf einer Potenzialanalyse, da konkrete Bestandsdaten nicht vorliegen. Im vorliegenden Bericht wird lediglich derjenige Bereich genauer betrachtet, in dem durch die Planung tatsächlich zukünftige Eingriffe (Hier: MD-2, neues Wohngebiet für die Eigenentwicklung der Gemeinde Halle) und somit Veränderungen der Biotop- und Lebensraumausstattung zu erwarten sind. Der Großteil des Plangebietes (Bereiche MD-1, Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald, Maßnahmenflächen für Naturschutz und Flächen mit Pflanzbindung) ist zur reinen Bestandssicherung überplant, bzw. zur Bestandssicherung festgeschrieben. In diesen Bereichen sind keine Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetzgebung möglich, bzw. werden keine Eingriffe vorbereitet, artenschutzrechtliche Tatbestände werden insofern dort durch die Planung auch nicht bedingt, bzw. vorbereitet.

Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen für weit verbreitete Brutvögel sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich:

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen der europäischen Brutvogelarten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) ist während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet durch einen Fachkundigen nachzuweisen und sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Baufeldräumung (**Abschiebens des Oberbodens** der sonstigen offenen Flächen wie z.B. Acker) kein tatsächliches Brutvorkommen auf den dann betroffenen Flächen existiert. Sollte dies nicht geschehen, muss die Baufeldräumung (erste Inanspruchnahme der Flächen durch Abschieben des Oberbodens) außerhalb der Brutzeiten, also zwischen Anfang August und Anfang März stattfinden.

9.4 Bestandsplan

sh. nächste Seite

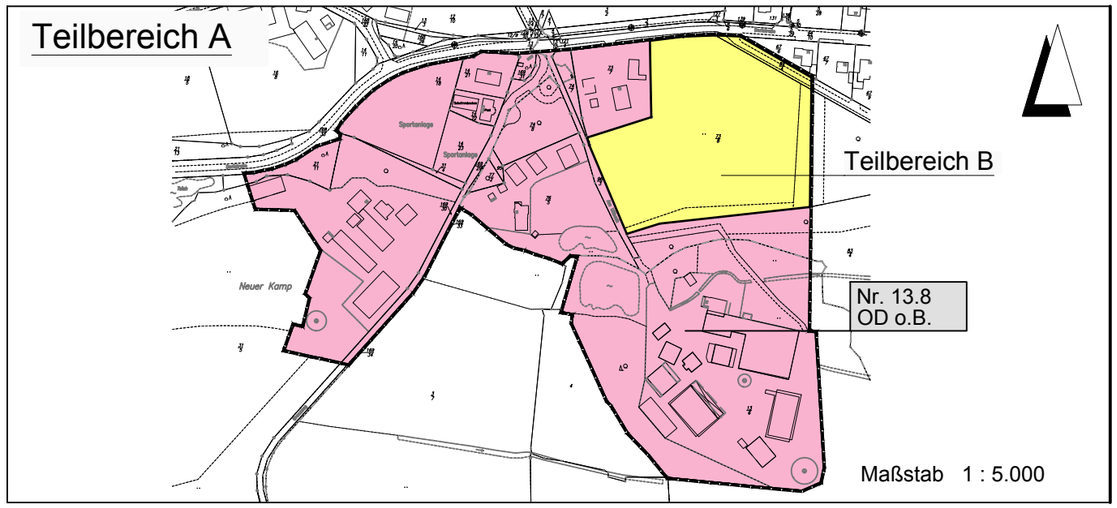

Legende

Geltungsbereich

Nr. 9.6.1 — Erläuterung sh. Text
GIT 1,3 — Wertfaktor

o.B. — Bereich ohne Bewertung

§ Geschützter Biotop gem. § 22 (3) NAGBNatSchG in Verbindung mit § 29 BNatSchG

Teilbereich A

Nr.	Biotoptyp	Code
13.8	Dorfgebiet	OD

Teilbereich B

Nr.	Biotoptyp	Code
2.9.2 §	Strauch-Baum-Wallhecke (inkl. Kronentraufbereich)	HWM
4.13.3	Nährstoffreicher Graben	FGR
2.13.3	Baumreihe	HBA
9.6.1	Intensivgrünland trockener Mineralböden	GIT
12.1	Scherrasen	GR
12.3.1	Siedlungsgehölz einheimisch (Kronentraufbereich)	HSE
12.11.7	Reitsportanlage	PSR
13.1.1	Straße	OVS

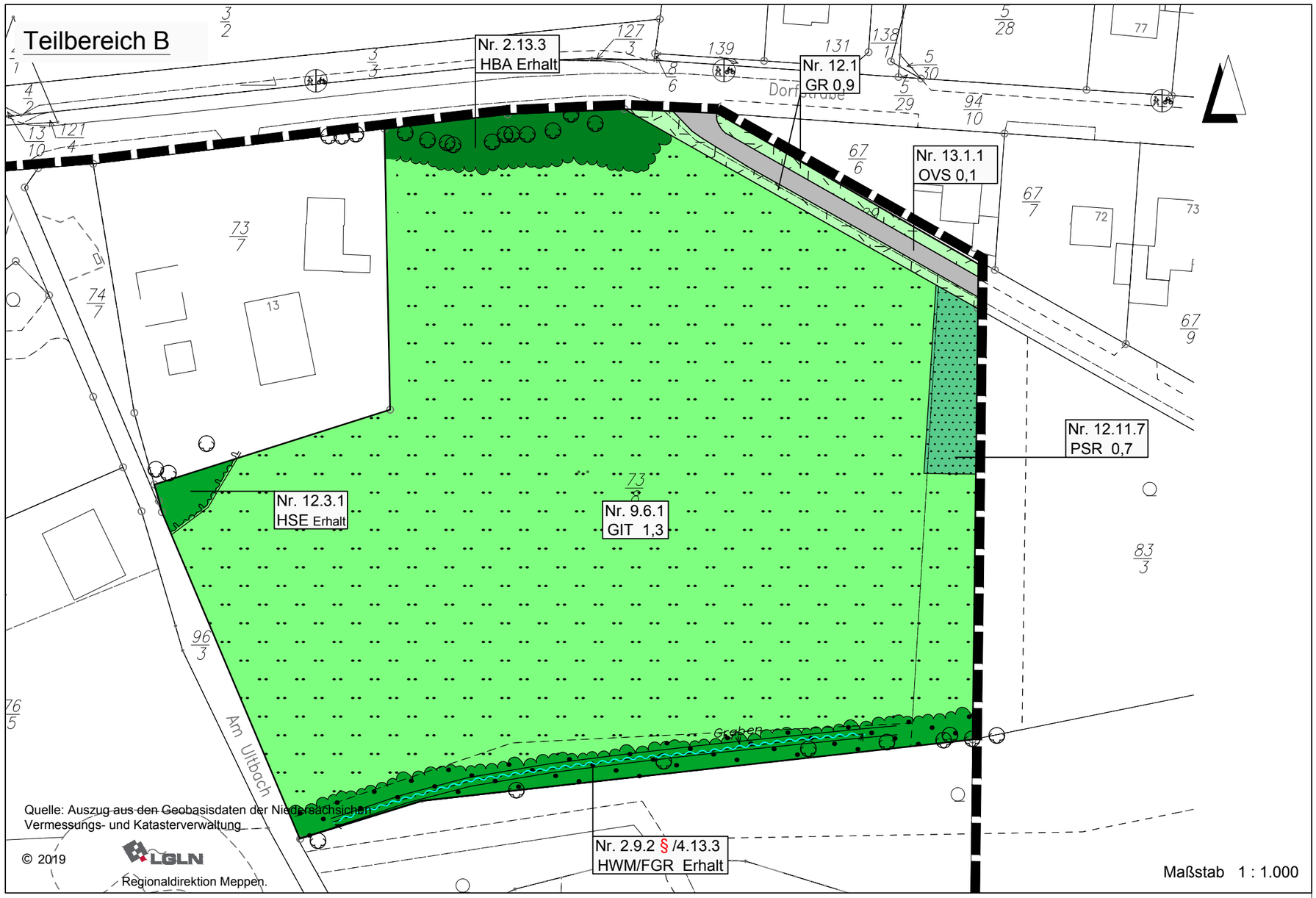

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2019 LGLN Regionaldirektion Meppen.

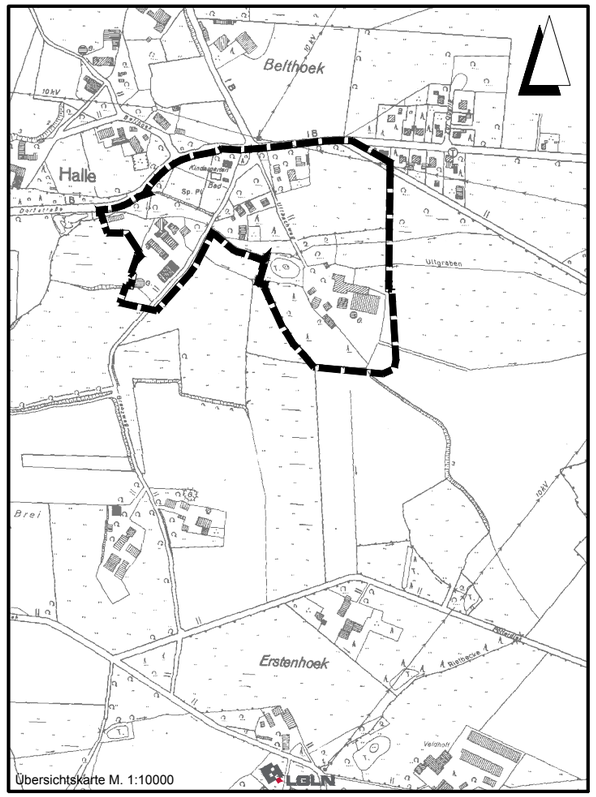

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG, Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst, Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88

Wallenhorst, 2019-04-12 i.V.

	Datum	Zeichen
bearbeitet	2014-09	Ke
gezeichnet	2014-09	KH
geprüft	2015-05	Ke
freigegeben	2015-05	Boe

Plan-Nummer: H:\UELS-SG\215490\PLAENE\UP\lp_be_04.dwg(Bestand) - (V1-1-0)

GEMEINDE HALLE

BEBAUUNGSPLAN NR. 6

"Dorfgebiet"

Umweltbericht
Bestandsplan

Maßstab 1 : 5.000, 1 : 1.000

Unterlage : 1
Blatt Nr. : 1(1)

Plotdatum: 2019-04-15 Speicherdatum: 2019-04-12